



◆  
Benz.  
199

UB Düsseldorf

+4107 393 01

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF

192

Beurtheilung

der

Thatsachen, durch welche die Maßnahmen der  
preussischen Regierung

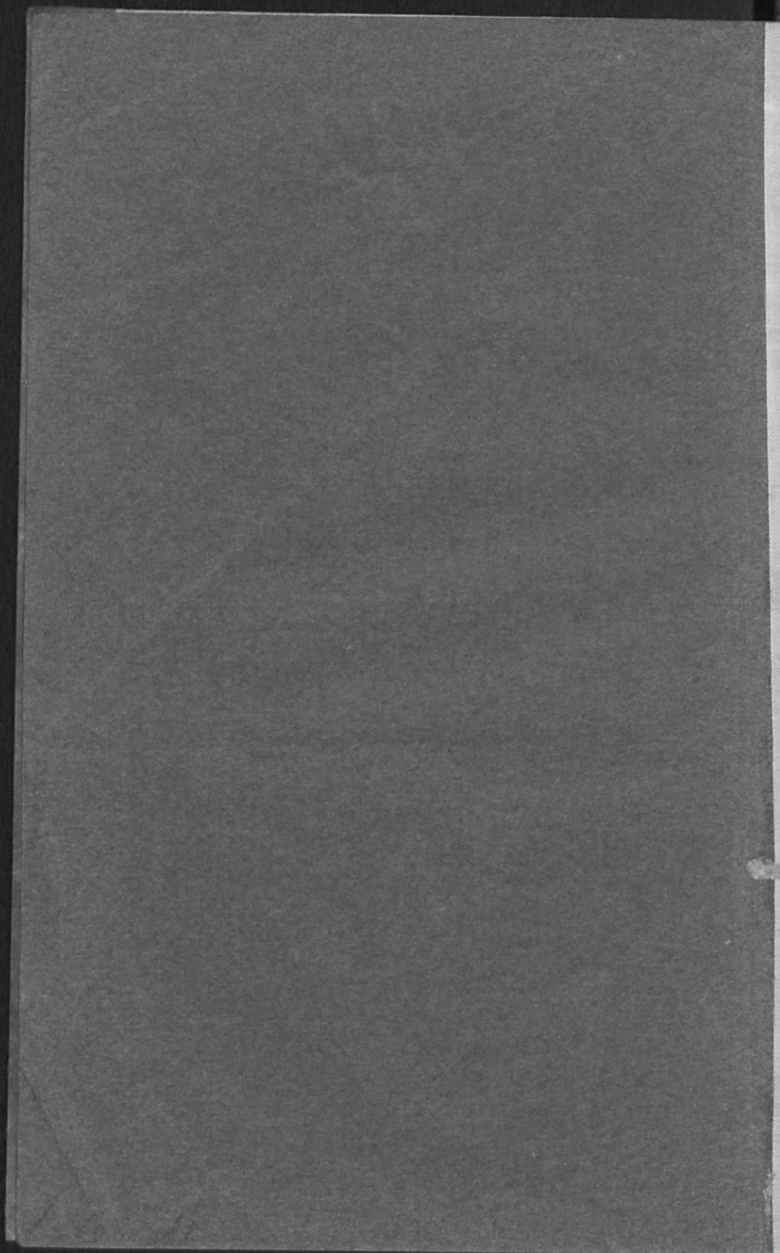
gegen den

**Erzbischof von Köln,**

Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,

verbeigeführt worden sind.

---



192

Beurtheilung

der

Thatsachen, durch welche die Maßnahmen der  
preussischen Regierung

gegen den

**Erzbischof von Köln,**

Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering,  
herbeigeführt worden sind.

---

Nach staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein  
theologischen Principien.

Von

einem Freunde der Wahrheit und Anhänger der katholischen  
Kirche.

---

---

Frankfurt am Main,  
gedruckt bei August Osterrieth.

1838.

10228127



Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und  
Gott, was Gottes ist. Luc. XX. 25.

Die von dem preussischen Gouvernement gegen den Erzbischof von Cöln, Clemens August von Droste-Vischering, ausgeführten Maßregeln haben nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch mehr oder weniger bei andern Nationen Europa's große Sensation erregt. Der Journalismus hat seinen gewöhnlichen Unfug damit getrieben, und dieser dauert gegenwärtig noch fort; unächte Actenstücke sind in der Rheinprovinz heimlich in Umlauf gesetzt worden, in der unverkennbaren Absicht, die Gemüther gegen die Regierung aufzuregen; im gesellschaftlichen Leben bildet das Ereigniß den Gegenstand des Tagsgesprächs, selbst auch in den untern Classen der Gesellschaft; und man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, der größte Theil des Publicums in Rhein-Preußen sei auf der Seite der Staatsregierung. Die Freunde des Erzbischofs tragen kein Bedenken, die vollzogenen Maßregeln für die willkürlichste Gewaltthätigkeit zu erklären, und ihre Stimme findet um so leichtern Eingang unter dem großen Haufen, als sie wenigstens den Anschein für sich haben, als rügten sie in den Schriften gegen einen Prälaten der katholischen Kirche ein feind-

seliges Einschreiten gegen die katholische Religion selbst. Die unwissende Menge muß sich natürlich aus Unkenntniß der Gründe, wodurch sich das Gouvernement zu seinem Verfahren bestimmen ließ, und aus Unfähigkeit die bereits vorgelegten aufzufassen oder zu würdigen, auf die Seite des Erzbischofs stellen; ein großer Theil des gebildeten Publicums endlich, der mit der Wirkungsweise des Erzbischofs und seinem Verfahren gegen die Staatsregierung zwar nichtsweniger als zufrieden war, glaubt die Art des Einschreitens gegen ihn von Seiten der Iegtern, namentlich die Anwendung der Waffengewalt, eben so wenig billigen zu können; und so bleibt denn nur ein kleiner Theil des Publicums noch übrig, der über die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der ausgeführten Maßregeln entschieden ist. Unter diesen Umständen dürfte mit einer wahrheitgemäßen Darstellung und einer unbefangenen Würdigung der Thatsachen, welche die gewaltsame Abführung des Erzbischofs aus seinem Sprengel und die fortwährende theilweise Beschränkung seiner äußern Freiheit von Seiten des Gouvernements herbeigeführt, unter Berücksichtigung der dabei einschlagenden staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein theologischen Principien, wohl dem Publicum kein unangenehmer Dienst geleistet sein. Wir legen dabei das, an das Cölner Domcapitel gerichtete ministerielle Publicandum, in welchem jene Thatsachen aufgeführt sind, zum Grunde; und indem wir uns unserer Unbefangenhait bewußt sind, geben



wir uns der Hoffnung hin, daß durch die Schrift selbst dem unbefangenen Leser ebenfalls darüber kein Zweifel mehr übrig gelassen werde.

---

Als im Herbst des Jahres 1835 das päpstliche Breve „*Dum acerbissimas*“, wodurch die Schriften des seligen Hermes verdammt und verboten werden, in der Rheinprovinz in Umlauf kam, war es natürlich, daß die Freunde und Schüler desselben, durchdrungen von der reinsten Verehrung des redlichen und großartigen Strebens ihres Lehrers, und von der festesten Ueberzeugung, daß seine Schriften in vollkommener Uebereinstimmung mit dem katholischen Glauben seien, Anfangs die Richtigkeit einer Sentenz in Zweifel zogen, die nicht nur gegen das Lehrsystem des verehrten Mannes, sondern auch gegen die Redlichkeit des Sinnes und Strebens, aus welchem es hervorgegangen, gerichtet war. Zwar hatte sich bereits viele Jahre vorher hie und da das Gerücht verbreitet, Hermes „philosophische Einleitung in die Theologie“ werde in den Index kommen; allein an der Grundlosigkeit desselben war damals von den Verehrern des Verfassers nicht der geringste Zweifel gehegt worden, und seinen Gegnern mußten die Beweise von Verdienstanerkennung, welche Hermes selbst vom römischen Stuhle gegeben wurden, allen Zweifel daran benehmen. — Allein

das Breve hatte jedenfalls, vornemlich unter den Studirenden der katholischen Theologie zu Bonn, ein wohl begreifliches Aufsehen erregt, und die Docenten, welche als Freunde und Schüler des sel. Hermes bekannt waren, glaubten zur Beruhigung der Gemüther die Erscheinung nicht ganz ignoriren zu dürfen, sondern die Vorlesungen mit einer Erklärung eröffnen zu müssen, die im Wesentlichen dahin ging, daß, obwohl die Authenticität des in Umlauf gekommenen Breve nicht gewiß sei, sie dennoch aus zuvorkommender Hochachtung gegen den römischen Stuhl von dem Gebrauche der Hermessischen Schriften vor der Hand ablassen würden. Diese Maßregel, welche einschließlic eine vollkommene Beugung unter das Breve, falls dessen Aechtheit später außer Zweifel gesetzt werden sollte, — wie billig — gelobte, hatte aber die Gegner der Hermessischen Schule bei Weitem nicht befriedigt, sie verlangten von den Docenten zu Bonn eine unverzügliche Niederlegung ihrer Stellen. Die Aischaffener Kirchenzeitung, die bereits vor der Erscheinung des Breve gegen das Hermessische Lehrsystem in die Schranken getreten, und demselben gelegentlich mit einer päpstlichen Damnation nicht undeutlich gedroht hatte, sprach dieses Ansinnen unverhohlen aus; und durch eine Menge gegen einzelne Docenten der Bonner Hochschule gerichteter, jeden Leser von Bildung und Humanität beleidigender Perißflagen gab sie ihren Unwillen, und durch Entstellungen der erwähnten Erklärung derselben ihre Unzuverlässigkeit

— wenn nicht ihre Unwahrhaftigkeit — zu erkennen \*).

\*) Solche Entstellungen ließen sich eine Menge nachweisen; Eine genüge, die zugleich durch weit aussehende Absichten ihrer Urheber motivirt sein konnte. Einer der Docenten hatte sich, nachdem er über die verpflichtende Kraft des päpstlichen Index gesprochen, wörtlich dahin geäußert, „daß, wenn ein ausgemacht authentisches Breve erlassen werden sollte, in welchem alle in der philosophischen Einleitung von Hermes (nach welcher er zu lesen angekündigt hatte) enthaltenen Ansichten verdammt und verboten würden, ihm die Alternative gestellt sei: entweder wider seine Ueberzeugung zu lehren, oder auf den Vortrag dieser Disciplin zu verzichten; es verstehe sich von selbst, daß er das Letztere wählen werde.“ Anstatt dieser seiner wirklichen Worte, welche nichts, als den, dem römischen Stuhle gebührenden, Gehorsam auszusprechen und gelobten, legt ihm dies genannte Blatt folgende in den Mund: „Wenn das Breve nicht zurückgenommen werde, so sei ihm die Alternative gestellt: entweder wider seine Ueberzeugung zu lehren, oder seine Stelle niederzulegen.“ Diese Entstellung der wirklichen Aeußerung dahin, daß der Docent seine Ueberzeugung von der Richtigkeit des Breve indirect aussprach, und daß er für den Fall, daß dasselbe vom römischen Stuhle nicht zurückgenommen werde, eine Niederlegung seiner Stelle verspricht, konnte die Folge eines Mißverständnisses sein, konnte aber auch sehr wohl der weitaussehenden Absicht dienen, den Docenten demaleinst eines Wortbruchs zeihen, oder aus der Nichtniederlegung seiner Stelle den Schluß ziehen zu können, er lehre fortwährend nach Hermes. Letzteres ist denn auch wirklich geschehen.

Die Publication des Breve von Seiten der preussischen Regierung erfolgte nicht. Der ministerielle Erlaß sagt: „Weil es der Regierung nicht amtlich mitgetheilt worden, konnte es auch von ihr amtlich nur ignorirt werden.“ Das preussische allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. II. Abschn. 3. und die Convention vom 26. Mesidor des Jahres IX. bestimmen ausdrücklich, daß alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Den Bischöfen der Monarchie war also durch dieses Gesetz die Publication des Breve schon untersagt; wenn auch dasselbe Landrecht an der bezeichneten Stelle nicht überdies noch ausdrücklich bestimmte, daß kein Bischof in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen dürfe.

Bei der Entscheidung, ob dieses Gesetz gegen die ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche verstoße oder nicht, muß die unrechtliche Stellung beider, des Staates und der Kirche, zu einander zur Basis genommen werden. Nach dem katholischen System stehen beide Anstalten, Kirche und Staat, selbstständig nebeneinander, verfolgen unabhängig von einander die Realisirung der, sie als rechtliche Gesellschaften constituirenden, Hauptidee, ohne daß durch diese Unabhängigkeit die Pflicht gegenseitiger Förderung ihrer respectiven Interessen ausgeschlos-

fen wäre. Aber eben weil sie beide ein Recht auf Existenz und freie Wirksamkeit haben, haben sie auch das Recht der Forderung aneinander, daß die eine nichts unternehme, was den Bedingungen der Existenz der andern und ihrer freien Wirksamkeit entgegen ist. Solche Unternehmungen wären Rechtsverletzungen. Nun ist freilich wahr, und von der preussischen Regierung dadurch, daß sie der katholischen Kirche in Preußen Existenz und freie Wirksamkeit garantirt hat, öffentlich anerkannt, daß Nichts, was den Grundsätzen des Katholicismus gemäß ist und geschieht, die Rechte des Staates verlege; allein die neuen kirchlichen Verordnungen gehen doch immer von Individuen aus, deren Fehlbarkeit wenigstens der Möglichkeit Raum gibt, daß solche von den Grundsätzen des reinen Katholicismus abweichen, und den Rechten des Staates zuwider laufen. Diese Möglichkeit begründet aber offenbar die Berechtigung des Staates zur Anwendung aller erlaubten Mittel, wodurch etwa vorgekommene Rechtsverletzungen behufs einer Aufhebung ihrer Wirkungen in Erfahrung gebracht, und bevorstehenden vorgebeugt werden kann. Zu diesen Mitteln gehört indeß vor Allem die Vorlegung aller neuen kirchlichen Verordnungen, bevor sie publicirt, und die Mittheilung der Kunde über alle neuen kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, bevor sie ausgeführt sind. Man darf die Verordnungen dogmatischen Inhalts hievon nicht ausnehmen wollen, aus dem Grunde, weil der Staat nicht Richter über die Lehre der Katholiken

sein könne. Man würde hiebei vergessen, daß das in Rede stehende Gesetz nichts anderes, als eine Cautele ist, wodurch der Staat sich für das Gesichertsein seiner unveräußerlichen Rechte eine hinreichende Garantie verschafft, und man vermengt die verschiedensten Dinge miteinander, wenn man eine solche Cautele einer Einmischung in die Lehre gleichstellt. Einer Cautele aber darf sich keine neue Verordnung entziehen wollen. Freilich scheint die vorgelegte Theorie der Behauptung Raum zu geben, daß die Kirche hinwiederum das Recht habe, vom Staate die Vorlegung aller neuen Staatsverordnungen vor deren Publication und Vollstreckung zu verlangen; und man kann in der That nicht läugnen, daß das Ideal eines schönen Verhältnisses zwischen beiden Anstalten realisirt wäre, wenn sie durch die Ausführung solcher zarten und freundlichen Rücksichten die gegenseitige Heilighaltung ihrer respectiven Grundsätze und Rechte bethätigten. Jedoch dürfte diese Idee schwerlich völlig zu realisiren sein; wenigstens ist factisch ein solches Verhältniß in keinem europäischen Staate, außer in dem, in welchem die Staatsgewalt und Kirchengewalt in einem und demselben Subjecte vereinigt sind, verwirklicht. Ueberdies ist die Forderung einer solchen Vorlegung von Seiten der Kirche bei Weitem nicht so dringend motivirt, als dieselbe von Seiten des Staates; denn die neuen Staatsverordnungen werden auch den Inhabern der Kirchengewalt, weil diese zugleich auch Staatsunterthanen

sind, publicirt, und es ist ihnen daher möglich gemacht, alsbald, noch vor der Vollstreckung derselben, dagegen zu remonstriren, falls sie den Grundsätzen der Kirche entgegen sein sollten; wo hingegen die kirchlichen Verordnungen nicht auch den Inhabern der Staatsgewalt, die nicht nothwendig auch Mitglieder der Kirche sind, mitgetheilt werden, und sie daher ihre widerrechtlichen Wirkungen ausüben können, ohne daß ihre Existenz den Staatsbehörden auch nur zur Kunde gekommen. Ein eigentliches Aufsichtsrecht in dem Sinne, in welchem es dem Staate zukommt, kann die Kirche schon aus dem Grunde nicht ansprechen, weil ihr eine physische Zwangsgewalt von ihrem Stifter nicht verliehen ist; sie hat höchstens ein Berathungsrecht. Jedoch ist im preussischen Staate durch die Anordnung, daß ein katholischer Bischof der Monarchie wirkliches Mitglied des Staatsrathes ist, daß bei den Regierungen katholische Geistliche als Rätthe angestellt sind, und durch andere Institutionen die Realisirung jener Idee intendirt, und was der Eine oder der Andere in dieser Hinsicht noch mit Recht zu wünschen übrig glauben sollte, das darf er mit der Zeit, in der alle Verhältnisse, allmählig nur, ihrer vollkommenen Regulirung entgegen reifen können, von der Gerechtigkeitsliebe des mildesten Monarchen mit Zuversicht erwarten. Vorausgesetzt aber — jedoch keineswegs behauptet — es sei der katholischen Kirche in dieser Beziehung zu wenig zugestanden, so würde dies doch durchaus nicht die kirchlichen

Behörden zu einer Nichtbeachtung der rechtlichen Forderungen des Staates befugen. — Die Regierung hielt sich also an ein gerechtes Gesetz, (welches überdies in den meisten katholischen Ländern Europa's auf's strengste gehandhabt wird \*), indem sie ein ihr amtlich nicht mitgetheiltes Breve nicht publicirte und die Publication jeder sich darauf gründenden, ihr zur Genehmigung nicht vorgelegten, Verordnung der kirchlichen Behörden der Monarchie untersagte.

Es war kein langer Zeitraum seit der Erscheinung des Breve verflossen, als der Weibbischof von Münster, Freiherr von Droste-Bischoering, durch die

\* Das sich hierauf beziehende französische Gesetz ist oben schon angeführt worden. Man höre noch beispielsweise die Verfassungsurkunde des erkatholischen Baiern's hierüber; § 57 derselben heißt es: „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.“ Und § 58: „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den in den königlichen Landen hierüber schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.“



Staatsregierung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln befördert wurde. Von mancher Seite her ward über diesen Schritt der letztern, Befremden geäußert, indem die hartnäckige Opposition, in welcher der Ausersehene früher als General-Vicar von Münster gegen die Regierung getreten, bei Vielen noch in frischem Andenken war. Hochgestellte und einsichtsvolle Männer verhehlten ihre lebhaften Besorgnisse darüber nicht. Welche Rücksichten die Staatsregierung bei ihren Schritten zu Gunsten des in Rede stehenden Prälaten geleitet haben, wissen wir nicht; jedenfalls beweisen dieselben, daß die Hermes'sche Schule von der preussischen Regierung nichts weniger als begünstigt wurde; denn die Abneigung des Prälaten gegen das Lehrsystem von Hermes war landbekannt; durch sie war selbst seine eben erwähnte Opposition gegen den Staat motivirt; und was war von ihr für die Schule zu erwarten oder zu befürchten, falls die Rechttheit der vorliegenden oben erwähnten Damnation sich (wenn auch nicht auf amtlichem Wege) erweisen sollte? Freilich war Ein Umstand geeignet, jene oben erwähnten Bedenken zu mildern. Man mußte nämlich bei der Gradheit des Characters, der dem in Wahl stehenden Prälaten allgemein zugerühmt wurde, erwarten, daß derselbe sich vor der Uebernahme der ihm angetragenen Würde und Bürde mit den, mit seiner Amtswirksamkeit in Beziehung stehenden, Staatsgesetzen, mit den Statuten der Bonner katholisch-theologischen Facultät, mit den, zwischen seinem Amtsvorgänger

und dem Gouvernement regulirten Verhältnissen anderer kirchlichen Institute der Erzdiöcese bekannt gemacht habe, und, falls er dieselben mit der Freiheit und pflichtgemäßen Ausübung seiner Amtswirksamkeit irgendwie unvereinbarlich gefunden hätte, die ihm nöthig scheinenden Abänderungen als Bedingungen seiner Bereitwilligkeit zu der Uebernahme der Würde werde aufgestellt, daß er insbesondere die Publication des Breve (von dessen Richtigkeit er schon damals überzeugt sein mochte) falls er einen öffentlichen Gebrauch davon zu machen gedachte, von jenen Bedingungen nicht werde ausgeschlossen haben. Denn erst ein geistliches Amt annehmen, dadurch eo ipso in alle bestehenden, gesetzlich statuirten Verhältnisse desselben zum Staate eingehen, und hinterher dieselben einseitig modificiren, oder sich willkürlich darüber hinwegsetzen, ist nicht das Verfahren eines graden und redlichen Mannes. Der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel und der jetzige Bischof von Münster, Freiherr Max Caspar von Droste-Bischoering, waren ihm, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, in der Aufstellung solcher Bedingungen vor der Annahme ihrer Würde vorangegangen; und die Staatsregierung hatte die Anwendung solcher Präcautionen nichts weniger, als mißbilligt. Allein es verlautete von Verhandlungen, welche durch die Erhebung derartiger Schwierigkeiten von Seiten des Erzbischofs nothwendig geworden, weder vor, noch nach seiner Wahl irgend etwas; und man mußte daher geneigt sein, zu glauben, der

neue Erzbischof sei mit dem Bestehenden zufrieden gewesen.

Die katholisch-theologische Facultät zu Bonn unterließ nicht, dem neugewählten Prälaten zu seiner Wahl ihre Glückwünsche schriftlich darzubringen, welche auch nicht unbeantwortet gelassen wurden. Auch schenkte er ihr bei seinem Eintritte in Cöln die Ehre, sie zu seiner Inthronisirung schriftlich einzuladen \*), und der Verfasser dieser Schrift ist Zeuge davon gewesen, welch einen überraschenden, das Vertrauen gegen den Neugewählten belebenden, Eindruck diese freundliche Entgegenneigung besonders auf diejenigen Mitglieder der Facultät machte, die als Freunde und Schüler des sel. Hermes auf seine Gunst so zuversichtlich nicht rechnen durften; und hätte der Prälat fortgefahren, ihrem ehrerbietigen Entgegenkommen seine Anerkennung nur nicht ganz zu versagen, es wäre gewiß zu den später eingetretenen traurigen Zerwürfnissen nicht gekommen. Allein sein freundliches Benehmen gelangte kaum über den Anfang hinaus. Die Mitglieder der Facultät, welche sämmtlich nicht unterließen, der erwähnten Einladung Folge zu leisten, fanden in Cöln eine Aufnahme, die der Leser sich zu erklären vergeblich versuchen dürfte. Der Herr Erzbischof ließ ihnen durch die Deputirten der Universität, welche vor der Fa-

\*) Das Lütticher Journal historique et littéraire scheint sich nicht zu berichten, der Herr Erzbischof habe sich die Theilnahme der Facultät an dieser Feier ausdrücklich von vornherein verboten.

cultät aufgewartet, und den Wunsch dieser Letztern, persönlich ihre Glückwünsche darzubringen, gegen den Prälaten erwähnt hatten, bedeuten, daß er sie nicht vorlassen könne, und daß die Herren doch die Reise von Bonn nach Cöln nicht machen möchten, die jedoch bereits gemacht war; und mit dieser Aeußerung stimmte denn auch die Thatsache zusammen, daß bei der Anordnung der kirchlichen Feierlichkeiten eine amtliche Theilnahme der Facultät gar nicht bedacht war. Was der Grund dieses Verhaltens immer sein mochte, genug, es war nichts weniger, als geeignet, die, von den Professoren gefasste, Zuversicht auf ein freundliches Verhältniß zwischen der Facultät und ihrem geistlichen Oberhaupte zu beleben. Die Professoren brachten üble Ahnungen nach Bonn zurück.

Im Laufe desselben Sommersemesters 1836 vollzog der Herr Erzbischof zuerst amtliche Beziehungen zu den Docenten der Facultät, indem er, nachdem er das Lektionen-Verzeichniß ohne Bemerkungen an den Curator der Universität zurückgesendet hatte, an zwei derselben, B. und H., die Anfrage ergehen ließ, welche Hefte sie den angekündigten Vorlesungen zum Grunde zu legen, oder an welche Handbücher sie dabei anzuknüpfen gedächten. Er hatte allerdings hiezu das Recht; denn nach den Facultäts-Statuten ist die Facultät gehalten, die Bemerkungen des Erzbischofs über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Die beiden Docenten säumten

daher nicht, auf die, an sie gerichtete, Anfrage zu erwiedern, der eine, daß er nach, von ihm selbst vorgelegten, Dictaten, der andere, daß er nach seinen eignen Hefen zu lesen gedenke. Es war in Rücksicht auf die, dem Prälaten allgemein zugehörte, Consequenz des Verfahrens zu erwarten, daß er in dem einmal eingeschlagenen Wege fortschreiten, eine Vorlegung der Hefen im gesetzlichen Wege verlangen, die Docenten über die, ihm darin befindlich scheinenden, Anstößigkeiten zur Rede stellen, belehren, oder eine Klage gegen sie darauf gründen werde. Dieser Weg stand ihm offen; denn es heißt in den Facultäts-Statuten wörtlich: „Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hievon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten“. — Allein wir können dem lesenden Publicum die Versicherung geben, daß bis zu dieser Stunde vom Herrn Erzbischof keine Sylbe, weder unmittelbar noch mittelbar, an die Docenten ergangen ist; die weiter von ihm gegen sie ergriffenen Maßregeln sind ihnen bloß aus Privatmittheilungen bekannt geworden. Ein ferneres Einschreiten des Prälaten

gegen die Bonner Professoren war insonderheit gegen diejenigen gerichtet, welche die Bonner Zeitschrift redigiren. Das erste Heft derselben, welches während seiner Verwaltung erschien, war ohne seine Censur erschienen. Als bald drohte er den Redactoren mit Kirchenstrafen, auf eine Verordnung der tridentinischen Synode provocirend. Die Redactoren erwiederten ihm, daß sich die angezogene Verordnung ausdrücklich bloß auf anonyme Schriften beziehe; und wie sehr dieselben Grund hatten, die weise Beschränkung, welche die genannte Synode der Verordnung gegeben, für sich in Anspruch zu nehmen, zeigte sich gar bald, als nämlich der Herr Erzbischof der, von Professor Braun veranstalteten, Uebersetzung des Buches von Muratori de ingeniorum moderatione etc. die Approbation verweigerte, der Uebersetzung eines Buches, dessen Verfasser von dem erleuchteten Papste Benedict XIV. die „einzige und wahre Zierde Italiens“ genannt wird, und welches in dieser Uebersetzung, zu eben der Zeit von einem großen Theile des deutschen Episcopats nicht nur approbirt, sondern auf's angelegentlichste angepriesen ward \*); und da der Herr Erzbischof von Cöln gegen die Uebersetzung, als solche, keine einzige Bemerkung gemacht hatte, so mußte seine Verweigerung auf die Ansicht lei-

---

\*) Das Lütticher Journal ging in seinem Eifer so weit, zu behaupten, dieses Buch sei im Index, eine Behauptung, die es später öffentlich zurücknehmen mußte.

ten, er wolle kein Buch in die Welt geschickt haben, welches den Namen eines Schülers von Hermes an der Spitze führte. In einer gleichen Angelegenheit hatte er mit einem andern Docenten der Facultät eine Correspondenz angeknüpft, deren Resultat die Erklärung von seiner Seite war, daß er es für ein Versehen halte, daß ein Theil des erschienenen Buches seiner Censur nicht vorgelegt worden \*). Das Exemplar aber, welches ihm der Verfasser bald nachher übersendete beeilte er sich, wieder zurückzusenden, ohne jenen auch nur der Aufgabe eines Grundes zu würdigen, warum er die ihm verehrte Gabe nicht annehmen könne. — An den Inspector des Convictoriums ließ er ungefähr um eben diese Zeit (im Winter 1836) direct den Befehl ergehen, den Alumnen der Anstalt den Besuch solcher Vorlesungen über theologische Gegenstände, und namentlich über das Kirchenrecht, die von nicht-katholischen Professoren gehalten würden, zu verbieten, und denselben zugleich, so wie den Repezenten den Gebrauch Hermessischer Schriften zu untersagen. Der Inspector blieb in den Schranken seiner Pflicht, indem er im Wege der gesetzlichen Ordnung erwiederte, daß, wenn solche Verordnungen Erfolg haben sollten, sie ihm nach den, für die Anstalt bestehenden, statutarischen Bestimmungen durch die vorgeordnete Staatsbehörde zugehen müßten.

---

\*) Dennoch beschuldigt das Püttcher Journal den Docenten eines Vergehens gegen die Kirchengesetze.

Der erste Schritt von Seiten des Herrn Erzbischofs, der eine Störung im Gange der Vorlesungen herbeiführte, geschah bald nachher. Ein Alumnus des Convictoriums hatte sich die Gewissensfrage aufgeworfen, oder war von seinem Beichtvater auf dieselbe geleitet worden, ob er die Schriften von Hermes lesen, und gewisse, von einem Schüler desselben gehaltene Vorlesungen, zu denen er sich bei'm Anfange des Semesters gemeldet hatte, hören dürfe. In Ansehung des Besuchs der Vorlesungen wendete derselbe sich an den betreffenden Docenten, der ihn dahin beschied, daß das Verzeichniß seiner Vorlesungen, den Statuten der Facultät gemäß, dem Herrn Erzbischofe vorgelegt worden, und daß dieser nichts gegen dieselben zu erinnern gefunden. Dieselbe Antwort hatte ihm der Inspector des Convictoriums gegeben, und der Studirende war dadurch beruhigt; aber Andere, an welche er sich ebenfalls mit seinen Fragen gewendet, oder die ihn auf dieselben hingeführt, ließen es sich angelegen sein, ihn aus dieser Ruhe wieder aufzustören, und ihn zu veranlassen, sich in der vorliegenden Sache an den Erzbischof selbst zu wenden. Das an den letztern gerichtete Schreiben des Alumnus war in einer Art abgefaßt, welche zu der Vermuthung berechtigte, es sei dasselbe unter dem Beistande eines reifern Mannes entstanden. Der Herr Erzbischof wurde in demselben gefragt, ob er die Vorlesungen genehmigt habe, bevor oder nach dem er sich die Hefte habe vorlegen lassen. Ein Antwortschreiben des Prälaten



an den Alumnus blieb nicht lange aus, in welchem diesem die oben besprochene Correspondenz mit den beiden Docenten, B. und H., mitgetheilt, und eine „eigentliche“ Genehmigung der Vorlesungen in Abrede gestellt wurde. Das Schreiben des Alumnus war indeß nicht das einzige, welches in dem vorliegenden Falle an den Herrn Erzbischof eingegangen; ein Anderer, und höchst wahrscheinlich derselbe, unter dessen Einfluß auch jenes entstanden war, hatte ebenfalls an ihn referirt; und in Folge dieser Relation erging ein erzbischöfliches Rescript an den Inspector des Convictoriums, in welchem dieser auf eine höchst verlegende Weise gefragt wurde, ob er Dieses oder Jenes zu dem Alumnus gesagt habe; ferner wurde er von demselben aufgefordert, sich über die Beziehungen, in welchen das Convictorium zu der geistlichen Oberbehörde stehe, zu äußern. Eine amtliche Interpretation der Stellung der Anstalt zu den beiden vorgeordneten Behörden stand dem Inspector nicht zu, wenigstens durfte er eine solche ohne Vorwissen der Staatsbehörde nicht geben; und dieser handelte daher wieder nur seiner Pflicht gemäß, indem er die Erklärungen, welche er über die im erzbischöflichen Zuschreiben enthaltenen fraglichen Punkte glaubte, geben zu müssen, dem Herrn Erzbischofe im Wege der gesetzlichen Ordnung zugehen ließ. Das Unrecht war auch in diesem Falle um so auffallender auf der Seite des Herrn Erzbischofs, als er eine Unkenntniß der für die Anstalt bestehenden statutarischen Bestimmungen, die er durch

die directe Vollziehung amtlicher Beziehungen zum Convictorium auf's Neue verlegte, nicht weiter vorzuschützen konnte, nachdem er früher durch das pflichtmäßige Verhalten des Inspectors auf dieselben aufmerksam gemacht worden.

Durch vorstehende Mittheilungen ist das Publicum in den Stand gesetzt, den Vorwurf zu würdigen, den die Freunde des Herrn Erzbischofs in öffentlichen Blättern dem Inspector des Convictoriums gemacht haben, als habe er sich dem Erzbischofe widersezt. Das Publicum mag darnach entscheiden, ob jenes Verhalten desselben aus Widersetzlichkeit, oder aus dem Nichtgeneigtsein, auf ungesetzliche Prätenstionen einzugehen, hervorgegangen, ob der Herr Erzbischof recht oder unrecht gehandelt, indem er mit seinen Verordnungen, Fragen und Beschwerden die gesetzliche Behörde vorbeiging, und einen subalternen Beamten zur Verletzung des gesetzlich Bestehenden sollicitirte \*).

\*) In der Beleuchtung der Schrift: „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache zwischen der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn und dem Herrn Erzbischof von Cöln,“ wird gegen Professor A. die injuriöse Beschuldigung ausgesprochen, daß er sich blindlings und unbedingt auf Kosten seiner Priesterpflichten dem Staate in die Arme werfe. Ohne Zweifel gründet der Verfasser diese Beschuldigung auf die vorgelegten Thatsachen; und die Staatsgesetze beachten heißt ihm demnach seine Priesterpflichten verletzen, und umgekehrt, heißt ihm die Staatsgesetze verletzen seine Priesterpflichten erfüllen;

Es erschien nun die vielfach besprochene Instruction des Herrn Erzbischofs für die Beichtväter der Stadt Bonn vom 16. Januar 1837. Auf mehrseitige Anfrage wird verordnet, daß die Beichtväter den Beichtenden das Lesen Hermessischer Schriften und das Hören solcher Vorlesungen, deren Inhalt den Hermessischen Schriften gemäß sei, verbieten sollten, im Falle sie darüber gefragt würden. Eingeflochten war ein Angriff auf den Character der Anhänger von Hermes, indem das Verlassen des graden Weges als die Hermessische Weise bezeichnet wurde; und endlich nebenbei die Behauptung ausgesprochen, daß päpstliche Verfügungen, auch wenn sie nicht publicirt seien, der verbindenden Kraft nicht ermangelten.

Die Vertheidiger des Erzbischofs haben sich bemühet, der Instruction den Character einer neuen Verordnung abzudemonstriren. Sie legen ein Gewicht auf den Umstand, daß dieselbe bloß auf mehrseitige Anfrage ertheilt worden. Es kann dem Bischöfe die Befugniß nicht abgesprochen werden, einzelnen Beichtvätern in ihrer Ungewißheit, was in gewissen von Seiten der Beichtenden vorgetra-

---

und doch äußert er sich dem Grundsatz abgeneigt, den die beleuchtete Schrift dem Verfasser eines Artikels in der „Allgemeinen Zeitung“ zuschreibt, nämlich: „daß der Staat wohl Pflichten gegen die katholische Kirche und den Bischof, aber keine Rechte an beide habe, daß die Kirche und der Bischof hingegen nur Rechte an den Staat, aber keine Pflichten gegen ihn haben.“

genen Gewissenszweifeln zu entscheiden sei, mit seinem Rathe beizustehen, namentlich auch ihnen die Anweisung zu geben, gewissen Schriften, die er für glaubens- und sittenverderblich hält, dem Beichtenden zu verbieten; der Beichtstuhl wird in diesem Falle nicht für äußere, sondern für innere Zwecke benutzt. Aber warum hat der Herr Erzbischof den einzelnen Beichtvätern, die ihn um diesen Rath ersuchten, nicht auch denselben privatim ertheilt? Warum hat er die Instruction den Curatgeistlichen der Stadt Bonn, auch solchen, die ihn nicht darum gebeten hatten, durch den Oberpfarrer derselben und Dechanten zugehen lassen, und diesem in den Veranstaltungen zu deren Vollstreckung so weit freie Hand gegeben, daß er der Mittheilung derselben an die Beichtväter die Erklärung hinzufügen dürfte, es genüge nicht die Unterschrift mit dem bloßen „vidi“; sondern es sei die ausdrückliche Erklärung, daß man Folge leisten wolle, erforderlich? Warum genügte das „vidi“ nicht, wenn die Instruction eine bloß auf Verlangen ertheilte Anweisung war? Warum nahm der Herr Erzbischof denen, welche die Unterschrift verweigerten, so wie denen, welchen die Verfügung nicht vorgelegt worden, von welchen aber der Prälat, im Falle sie ihnen vorgelegt worden, eine gleiche Weigerung vorausgesetzt hatte, die Erlaubniß Beichte zu hören? \*)

\*) Das Lütticher Journal stellt die Sache fälschlicher Weise so dar, als ob dem Professor B., dem Dr. F. und dem Repetenten W. ebenfalls die Instruction vor-

— Die Mittheilung der Instruction erhielt hiedurch allerdings den Character einer neuen Verordnung, und sie war — dies darf man nicht vergessen — eine Verordnung, die einen Grundsatz aufstellte, den der Staat für einen widergesetzlichen halten zu müssen glaubt, die ferner einen Angriff enthält auf den Character einer ganzen Schule, und aller aus derselben hervorgegangenen in öffentlichen Staats- und Kirchenämtern stehenden Männer, eine Verordnung, die in einem ihrer Theile rechtlicher Weise gar nicht vollzogen werden konnte, deren alleiniges Bestehen aber geeignet war, auf das Leben der Studirenden der katholischen Theologie in Bonn den heillossten Einfluß auszuüben. Wir verstehen unter dieser letztern das Verbot des Besuchs solcher Vorlesungen, die den Hermes'schen Schriften gemäß seien. Wer kann über die Frage, ob in einer Vorlesung Hermes'sche Ansichten vorgetragen werden, oder nicht, entscheiden? Der Beichtwater nicht, weil er die Vorlesungen nicht hört, der Beichtende nicht, weil er nicht weiß, was Hermes'sch ist, indem er die Hermes'schen Schriften nicht lesen darf. Aber ihr alleiniges Bestehen diente dazu, die zarten Gewissen zu verwirren, das Vertrauen des Schülers

---

gelegt worden; denn dieses ist nicht geschehen. Ferner ist nicht wahr, — was das Journal ebenfalls berichtet — daß dem Dr. S. die Cura genommen worden; denn es war schlechterdings nicht möglich, sie ihm zu nehmen, aus dem einfachen Grunde, weil er seit einem halben Jahre schon keine mehr hatte.

zum Lehrer aufzuheben, den Unfleiß und alles, was in seinem Gefolge ist, zu fördern, indem der Studierende, nachdem er alle Vorlesungen vernachlässigt hatte, vor seinem Erzbischofe gerechtfertigt da stand, wenn er sagte: er habe geglaubt, die Vorlesungen seien im Hermessischen Geiste gehalten.

Auf diesen wahren Hergang und Stand der Dinge mag das Publicum sein Urtheil basiren über die Weigerung von Seiten des Professors A., die Instruction zu unterschreiben; und ebenfalls auf der andern Seite über das Verhalten einiger jüngern Curatgeistlichen der Stadt Bonn, die sich mit einer einfachen Aeußerung ihrer Bereitwilligkeit, die Instruction zu befolgen, nicht begnügten, sondern sich noch über ihre, der Befolgung günstige Gemüthsstimmung, oder über deren Beziehung auf den ganzen Umfang der Instruction ausdrücklich glaubten, aussprechen zu müssen; oder endlich in ihrem Diensteifer noch über die erzbischöfliche Verfügung hinausgingen, indem sie, auch ungefragt in und außer dem Beichtstuhle ihre Rathschläge ertheilten.

Dem Herrn Erzbischofe standen Wege der gesetzlichen Ordnung offen, gegen die ihm verdächtigen Docenten einzuschreiten; er konnte eine Verordnung mit eignem Namen entwerfen, sie der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen, und es wäre das erste Mal gewesen, wenn letztere in einer rein dogmatischen Sache ihre Genehmigung versagt hätte. Der Herr Erzbischof von Cöln durfte dies um so weniger befürchten, als ihm die zarten zuvorkom-

menden Rücksichten nicht entgangen sein konnten, mit welchen das Gouvernement ihm von Anfang an entgegengekommen \*). Er konnte sich ferner die Hefte der Professoren vorlegen lassen; er konnte das ihm zustehende Visitationsrecht vollziehen, und sich Data sammeln, auf deren Grund die Suspension der Vorlesungen auf der Stelle erwirkt worden wäre. Allein solcher Maßregeln hat der Prälat keine einzige getroffen, und selbst dann, als die Staatsregierung ihm mit Hinweisungen auf diese und noch andere Wege, in welchen er seine Zwecke gesetzlich verfolgen könne, entgegen kam, ist er nicht darauf eingegangen. Man mag dem Herrn Erzbischof noch so viele rühmliche Eigenschaften zuschreiben; umsichtige Klugheit, die einem höhern Beamten so sehr Noth thut, besaß er nicht, wie solche denn auch selten mit einem vorwaltenden Oppositionsgeiste zusammen gefunden wird.

---

\*) Ein junger Geistlicher aus Cöln war zum Repetenten im Convictorio bestimmt worden; er hatte sich zu dem Ende zum Licentiaten der Theologie promoviren lassen, und hatte sodann vom Capitular-Berweser Herrn Dr. Hüsgen noch vor der Wahl eines neuen Erzbischofs die Genehmigung erhalten. Das Ministerium aber nahm die zarte Rücksicht gegen den später gewählten neuen Erzbischof, den Eintritt des jungen Mannes in's Convictorium nicht zu gestatten, bis der neugewählte Prälat deshalb auch noch gefragt sei; und die Folge davon war, daß der Licentiat die Stelle gar nicht erhielt.

Wir kehren zurück zu den Bonner Professoren. Privatcorrespondenzen mit Rom hatten die Richtigkeit des Breve vom 26. September 1835 außer Zweifel gesetzt; und es fragt sich, ob das Verhalten jener Professoren ihre Gegner rechtfertigt, wenn diese bis zu dieser Stunde nicht aufhören, dieselben des Ungehorsams gegen Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche zu beschuldigen: es fragt sich 1) ob päpstliche Breven, welche nicht publicirt, d. h. nicht unter Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht worden, für die Gläubigen verbindlich seien; 2) wozu publicirte Breven, durch welche gewisse Schriften verdammt und verboten werden, überhaupt verbinden; 3) wie sich die Professoren der katholisch-theologischen Facultät in dieser Beziehung verhalten haben?

1. Beim ersten Anblicke scheint für den Katholiken bloß die individuelle Ueberzeugung von der Richtigkeit einer päpstlichen Verfügung erforderlich zu sein, um ihr für die Gewissen verpflichtende Kraft zuerkennen zu müssen. Allein dieses scheint nur so lange, als man nicht erwägt, daß der Katholik eben so strenge Pflichten gegen den Staat, als gegen die Kirche hat, (nicht nur die Vernunft, sondern auch die christliche Religion dictirt ihm solche \*);

\*) Man trifft eine unrichtige Unterscheidung, wenn man sagt: Der Staat sei *jure naturae*, die Kirche aber *jure divino*. Vom philosophischen Standpuncte aus betrachtet, sind sie beide *jure naturae*, vom christlichen Standpuncte aus sind sie beide *jure divino*.



daß ferner der Staat das Recht hat, die Publication solcher Verfügungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen, also die Vorlegung derselben zu verlangen, und daß ein positives Gesetz im preussischen Staate dieselbe wirklich verlangt, daß die Inhaber der Kirchengewalt eine Umgehung dieses Gesetzes nicht rechtfertigen können, daß endlich die Unfehlbarkeit des Papstes nicht ausgemacht ist, und es daher wenigstens im Reiche der Möglichkeit liegt, daß solche Verfügungen in ihrer Vollstreckung mit den Rechtsprincipien des Staates in Collision kämen \*). Die Nichtpublication der Verfügung muß daher dem einzelnen katholischen Unterthan als Beweis gelten, daß der Staat seine Genehmigung verweigerte, daß er also rechtsverletzende Grundsätze darin gefunden hat; denn daß die Kirchengewalt das Aufsichtsrecht des Staates in diesem oder jenem Falle nicht geachtet, und die Vorlegung der Verfügung versäumt habe, darf der Einzelne nicht unterstellen. Die verpflichtende Kraft cessirt also in diesem Falle. Ist es in-

---

\*) Die Verfechter der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes pflegen zu sagen, diese Lehre sei zwar kein kirchliches Dogma, aber sie sei doch in der Kirche. Wollen sie hiermit sagen, angesehenen Theologen hätten sie behauptet, so sollten sie doch bedenken, daß es sich ja eben fragt, ob dieselben mit jener Behauptung in der Kirche gewesen. Soll es aber heißen: die Kirche dulde die Lehre; so vergessen sie wohl, daß sie auch die entgegengesetzte duldet.

deß bekannt, daß die Publication deswegen nicht erfolgt, weil die Verfügung der Staatsregierung amtlich nicht mitgetheilt worden; so ist dieselbe für den Einzelnen in conscientia sofern verbindlich, als sie mit seinen Pflichten gegen den Staat nicht in Collision tritt. Obgleich nun das Breve „Dum acerbissimas“ bis zum heutigen Tage nicht publicirt ist, so haben doch die Bonner Professoren in gewissen vom Staate getroffenen Vorkehrungen die unzweideutigsten Indicien, daß letzterer von seinem Standpuncte aus gegen den Inhalt des Breve nichts einzuwenden hat; und es fragt sich daher, wozu sie das Breve verpflichtet?

2. Es ist für den Katholiken eine ausgemachte Wahrheit, daß der Papst das Recht, selbst die Pflicht habe, glaubens- und sittenverderbliche Schriften zu verdammen und zu verbieten. Die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre Jesu ist eines der, den Begriff des Primats constituirenden, Hauptmomente, und in dem, dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern von Christo selber übertragenen, Oberhirtenamte gegründet. Die Professoren mußten also von dem Gebrauche der Hermessischen Schriften ohne Weiteres ablassen; allein dies nicht allein: die im päpstlichen Breve verbotenen Lehren durften sie ebenfalls nicht weiter vortragen, mochten sie nun den Papst für unfehlbar halten oder nicht; denn im ersten Falle sind die verdamnten Lehren wirkliche Irrlehren, im zweiten müssen sie dem Oberhaupte der Kirche doch wenigstens das Recht zu

einer provisorischen Verdammung der Lehren bis dahin, wo eine unfehlbare Entscheidung eines allgemeinen Concils darüber ergeht, zuerkennen.

Allein in dem Breve selbst ist nur die verdammte Richtung, nicht aber auch sind die einzelnen verdammten Lehren bestimmt angegeben. In den Hermesschen Schriften wird nämlich die Richtung verdammt, welche den positiven Zweifel zur Grundlage aller theologischen Untersuchungen macht, und die Vernunft als Hauptnorm und das einzige Mittel betrachtet, durch welche man zur Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten gelange. Was die einzelnen dogmatischen Lehren des Hermes betrifft, so ist im Breve bloß gesagt, daß er in Ansehung (circa) mehrerer dogmatischer Gegenstände Irriges, Anstößiges, nach Kezerei Schmeckendes u. s. w. gelehrt habe. Die Hermessische Schule hat gleich Anfangs unbedenklich zugestanden, daß die im Breve verdammte Richtung allerdings zu verdammen sei; aber sie hat aufs bestimmteste in Abrede gestellt, daß ihr verstorbener Lehrer in dieser Richtung befangen gewesen. Eben hierdurch hat sie unterschieden zwischen einem Urtheile des Papstes über die Lehren an sich, und über deren Enthaltensein in diesem oder jenem Buche; und sofern diese beiden Dinge allerdings weit auseinander liegen, gewiß mit Recht. Es fragt sich aber, wie weit die verpflichtende Kraft solcher Damnationen reiche, ob sie sich namentlich auch auf die Annahme von Seiten der Gläubigen erstreckt, daß die verdammten Lehren

in den verbotenen Schriften wirklich enthalten seien. Die Entscheidung dieser Frage hängt offenbar von der Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit überhaupt und von der Ausdehnung ab, die man derselben zuerkennt. Derjenige, welcher den Papst für gar nicht unfehlbar hält, hat hierin einschließlichschon eine verneinende Antwort auf die Frage. Allein weil es noch immer Einzelne gibt, die die Unfehlbarkeit des Papstes zu verfechten suchen, so werden wir, um nicht von vornherein einen zu beschränkten Standpunct einzunehmen, bei unsern Entwicklungen von der Voraussetzung ausgehen müssen, der Papst sei so unfehlbar, als das allgemeine Concil. Wir theilen bei diesen und ähnlichen Reflexionen nicht das häufig laut werdende Bedenken, ob es wohl recht sei, über solche subtile Fragen zu grübeln, sind vielmehr der Ueberzeugung, daß dem guten Rufe der katholischen Lehren und Institutionen dadurch nur geschadet wird, daß man sie unbestimmt läßt, oder sie, um nicht zu wenig zu glauben, über Berechtigung ausdehnt. Und ist es überdies nicht eben so sehr kezerisch, zu viel zu glauben, als zu wenig?

Was die heiligen Urkunden anlangt, so sprechen sie sich nirgend über die Ausdehnung und Grenze der kirchlichen Unfehlbarkeit direct und ausdrücklich aus; es muß dieselbe aus dem Zwecke, wozu sie der Kirche verliehen ist, entnommen werden. Dieser Zweck aber ist Rein- und Vollständigerhaltung der christlichen Lehre; und da letztere in den schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen der

Apostel enthalten ist, so muß die Kirche unfehlbar sein in der Angabe der ächten apostolischen Schriften über die Lehre und Thaten Jesu, und in der Unterscheidung der wahren apostolischen Tradition von der falschen, ferner unfehlbar in der Angabe und Erklärung der in den Schriften des alten und neuen Testaments und in der Tradition enthaltenen Lehren. Aber der Zweck fordert nicht auch eine Unfehlbarkeit in der Interpretation eines jeden andern theologischen Privat-Schriftstellers; und wenn man das Object der Unfehlbarkeit über die, durch den Zweck derselben gezogenen, Grenzen hinaus ausdehnt, so verfährt man willkürlich und ist nicht mehr auf dem Wege der Wahrheit. Was aber die Praxis der Kirche in diesem Puncte anlangt, so lassen wir den oben erwähnten Muratori darüber sich aussprechen: in seiner Schrift „de ingeniorum moderazione etc.“ c. XVI. heißt es in dieser Beziehung: „Die Kirche ist unfehlbar und hat in der That nie geirrt, wenn es sich um die Entscheidung solcher Lehren und Thatfachen handelte, von denen es bekannt war, daß sie ihr waren geoffenbaret worden. In denjenigen Dingen aber, welche sich nach dem Zeitalter der Apostel zugetragen haben, oder von denen es aus der Tradition nicht ausgemacht ist, daß sie von Christus oder den Aposteln verkündigt worden, kann die Kirche und können die Päpste irren, und haben in der That bisweilen geirrt“... „Daher ist es ein feierlicher Grundsatz des apostolischen Stuhls, der durch die Zustimmung

der Väter und Gottesgelehrten bestätigt wird, alles, was auch selbst auf allgemeinen Concilien verhandelt werde, könne mit Ausnahme der Glaubenssachen widerrufen werden.“ Ferner l. c.: „Es ist bekannt, daß Theodoretus, Ibas, Theodorus von Mopsvestia, Gottschalk und andere berühmte Männer auf einigen Concilien verdammt, auf andern freigesprochen worden, woraus allein man entnehmen kann, die Kirche wolle bei Entscheidung solcher Fragen keinen entschiedenen Glauben auf den Grund der göttlichen Auctorität von uns verlangen, und sie habe auch nicht das Recht dazu.“ \*)

Hieraus folgt nun keineswegs, daß der Kirche auch das Recht, gewisse Bücher zu verdammen und zu verbieten, abgesprochen werden könne. Sie hat allerdings nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, solche Schriften zu verbieten, in welchen nach ihrem besten (doch keineswegs absolut unfehlbaren) Urtheile Irrlehren enthalten sind, ja selbst solche zu verbieten, die durch ihre Undeutlichkeit der Sprache leicht in Irrlehren hinüber mißverstanden werden können \*\*). Diese Rechte und Pflichten gehören zu

---

\*) Rom that also einen Schritt über die Schranken seiner Befugnisse hinaus, wenn es von den Jansenisten das öffentliche Bekenntniß verlangte, daß die verdamnten Sätze wirklich in den Schriften des Jansenius enthalten seien.

\*\*\*) Man hat behauptet, die Schriften von Hermes seien schon deswegen verdammlieh, weil factisch so häufig (wenn auch mißverständener Weise) Irrlehren darin

der administrativen Seite der Kirche, und die Gläubigen sind gehalten, den, in Gemäßheit derselben erlassenen Damnationen und Prohibitionen einen Gehorsam zu leisten, der soweit ausgedehnt werden muß, daß der Zweck derselben, d. i. die Verhinderung der Weiterverbreitung der, als in denselben befindlich bezeichneten Irrlehren, erreicht werde;

---

gefunden würden. Man hätte aber, bevor man diese Behauptung aussprach, so billig sein sollen, zu erwägen, daß eine Schrift, je methodischer und systematischer sie gehalten ist, jemehr also das Einzelne durch das Ganze, und durch die Auffassung seiner Stellung im Ganzen verstanden werden muß, desto leichter mißverstanden wird, wenn sie nur in einzelnen Theilen und nicht ganz, vom Anfange an bis zum Ende, gelesen wird. Letzteres ist aber der Schriftsteller von jedem zu fordern berechtigt, der über seine Schriften ein Urtheil fällen will. Ueberdies darf der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Mißverständnisse Männern angehören, die eine, der Hermes'schen Richtung, entgegengesetzte verfolgen, und in derselben so befangen sind, daß sie sich auf den wissenschaftlichen Standpunct von Hermes gar nicht versetzen können; so wie es denn auch Thatsache ist, daß es Anhänger des Hermes'schen Lehrsystems gibt, die ihre Gegner eben aus dem Grunde mißverstehen, weil sie auf deren Denkweise gar nicht einzugehen vermögen. Uebrigens könnte man jene Behauptung ebenfalls zum Nachtheil der Gegner wenden, indem es die Erfahrung bereits gelehrt hat und noch auffallender lehren wird, daß man auch in ihren Werken Kezereien finden kann, wenn man sie sucht.

dieses heißt aber: die Schriften dürfen nicht weiter gelesen, und die in der Damnation bezeichneten Irrlehren nicht weiter verkündigt werden. Allein, welche sind in unserm Falle diese Irrlehren? — Im Breve sind sie nicht näher bezeichnet; und um darüber gewiß zu werden, was der römische Stuhl an den Hermefischen Lehren verdammt hat, müssen die früheren Anhänger der Hermefischen Schule, die zugleich Lehrer sind, unseres Erachtens, sich vom römischen Stuhle Propositionen erbitten, und sie sind in Beziehung auf dieselben zu folgender Erklärung, falls irgend eine verlangt werden sollte, verpflichtet: „Indem wir die im päpstlichen Breve berührten, und in den Propositionen näher bestimmten Lehren verdammen, und zugleich bekennen, daß die Hermefischen Schriften vom römischen Stuhle rechtmäßig verdammt worden, weil darin nach dem Urtheile desselben die verdamnten Lehren enthalten sind, so unterwerfen wir uns jenem Urtheile, indem wir von den verdamnten Schriften weder einen öffentlichen noch einen Privat-Gebrauch zu machen, und auch andern den Gebrauch derselben, falls Berufsbeziehungen uns dazu verpflichten sollten, zu untersagen geloben.“

Diese Erklärung wird und muß dem römischen Stuhle genügen, indem sie alles gelobt, was der oben bezeichnete Zweck solcher Damnationen und Prohibitionen nur fordern kann, indem dadurch ferner die disciplinarische Gewalt des römischen Stuhls vollkommen anerkannt wird, und indem endlich durch



sie auch das System der Liebe aufrecht erhalten wird, welches möglichste Schonung der Personen und die Vermeidung alles dessen verlangt, wodurch Männer, deren redliches Streben während ihrer Lebzeiten allgemein anerkannt und verehrt worden, nicht im Grabe noch gebrandmarkt werden.

Außer diesem dürfte es nur noch Einen andern Weg geben, in welchem die Schule ihre Harmonie mit dem römischen Stuhle und ihr Lehramt in der öffentlichen Meinung gegen Verdacht sicher stellen kann: sie müßte nämlich sich in den Punkten, in Ansehung welcher Hermes nach dem Breve Irriges u. s. w. gelehrt haben soll, an Schriften halten, welche von dem römischen Stuhle approbirt sind.

3. Wie haben sich die Bonner Professoren in dieser Beziehung verhalten? Seit Osiern 1837 ist von denselben gar nicht über dogmatische Gegenstände gelesen, also auch gewiß nicht nach Hermes gelesen worden. Sie haben ferner vor dem Beginn des Sommersemesters 1837 der Staatsregierung, auf deren Aufforderung, die Erklärung wiederholt, die Hermessischen Schriften nicht weiter gebrauchen, und mit den Gegnern der Schule zugleich das Versprechen gegeben, in Ansehung charakteristischer Lehrsätze von Hermes, weder pro noch contra polemisiren zu wollen \*). Sie

---

\*) Das Lütticher Journal sagt, dem Dr. S. seien bei dieser Gelegenheit vom Ministerium, oder dessen Bevollmächtigten die dogmatischen Vorlesungen verboten

haben endlich noch jüngst, wie in öffentlichen Blättern berichtet wird, dem Cölnner Domcapitel, nachdem dieses die Verwaltung der Diöcese übernommen, in Beziehung auf das oft genannte Breve eine, dieser Behörde vollkommen genügende Erklärung gegeben\*). Mit diesen Schritten collidiren aber durchaus nicht ihre Versuche, dem römischen Stuhle über das System ihres Lehrers nähere Auskunft und Rechenschaft

---

worden. Diese Angabe ist dahin zu berichtigen, daß dem Dozenten der dringende Wunsch von Seiten der vorgeordneten Behörde geäußert worden, er möge auf die dogmatischen Vorlesungen verzichten. Der Grund dieser Maßregel war eine Denuntiation, als habe S. sich in den Vorlesungen in Beziehung auf die Hermessische Angelegenheit unvorsichtig geäußert. Wir haben indes den Angeklagten selbst betheuren hören, daß ihm die, ihm zur Last gelegten, Aeußerungen nie in den Sinn gekommen. Seine Freunde haben ihn gewiß nicht denuntiiert; seinen Widersachern konnte es indes nicht anders als unangenehm sein, daß alle Verdächtigungen ihm das Vertrauen vieler Studirenden nicht hatten entfremden können; — sapienti sat!

\*) Den Gegnern dieser Professoren, welche ihre Indignation darüber geäußert haben, daß man dem Domcapitel unaufgefordert gegeben, was man dem Herrn Erzbischof verweigert habe, gegenüber genüge die Bemerkung, daß der Herr Erzbischof jenen Professoren zu einer solchen Erklärung nicht nur keine Gelegenheit geboten, sondern ihnen alle und jede dazu benommen hat, indem er völlig unzugänglich für sie geworden.

zu geben, erst in Schriften \*) , dann persönlich durch einige der Ihrigen, und wenn dieselben auch nicht zu dem erwünschten Resultate geführt haben \*\*), so sollten die Gegner der Schule nach dem Beispiele des heiligen Vaters in denselben doch immer Beweise von Pietät gegen ihren verstorbenen Lehrer

\*) Die acta hermesiana von E l v e n i c h haben eine Aufnahme in Rom gefunden, welche die Annahme gar nicht zuläßt, daß man dort antikatholische Ansichten in denselben gefunden habe, die überdies aber beweist, daß der heilige Vater den Versuch, die Hermessischen Schriften zu rechtfertigen, wohlgefällig aufgenommen hat.

\*\*\*) Nach dem, uns durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten, Briefe des Oberstaatssecretairs Lambruschini an die beiden Professoren Braun und E l v e n i c h ist die Aussicht auf ein solches, zu der die Aeußerungen des heiligen Vaters an die beiden Professoren berechtigten, nunmehr verschlossen. Die kaum angeknüpften Verhandlungen wurden plötzlich abgebrochen, ohne daß den Professoren irgend eine Ursache dieser Wendung der Sache erdenklich gewesen. Man will wissen, daß ein angesehenener deutscher Staatsmann sich von einem bekannten Gegner des Hermessischen Lehrsystems in seiner Umgebung habe bestimmen lassen, seinen Einfluß bei der römischen Curie zu Ungunsten der Angelegenheit jener Professoren geltend zu machen. Jedoch, nach dem oben erwähnten Briefe zu urtheilen, hat die römische Curie nie dem Gedanken Raum gegeben, das gegen die Schriften von Hermes erlassene Breve zurückzunehmen, oder zu modificiren; sondern hat durch das Eingehen auf Verhandlungen nichts anderes, als eine Belehrung der Schule bezweckt.

auf der einen, und von Anhänglichkeit an den römischen Stuhl auf der andern Seite zu achten wissen, anstatt sie mit blindem Eifer oder bösem Willen dieselben fortwährend als Opposition gegen den apostolischen Stuhl zu verschreien suchen \*).

\*) Von welchem Geiste der Lieblosigkeit diese Beschuldigungen durchdrungen sind, davon zeugt die Vorrede zu einer jüngst erschienenen Schrift: „Die Hermessischen Lehren in Bezug auf die päpstliche Verurtheilung derselben urkundlich dargestellt“ betitelt. Hier wird die Hermessische Schule eine „Secte“ genannt. Die „unbedingten“ Anhänger des Hermes „gehören in der That der katholischen Kirche nicht mehr an;“ sie „versegen ihr täglich die schmerzlichsten Wunden“ . . . „und was die Leute wollen, davon liefert jeder Tag so überraschende und traurige Beweise, daß es unnöthig ist, auch nur ein Wort darüber zu verlieren.“ — Die Schrift selbst enthält bloß aus den Schriften von Hermes ausgezogene Stellen; nur hier und da ist ein NB. oder eine kurze Note angehängt, in welcher auf angebliche „Absurda“, und einmal sogar auf eine „Blasphemie“ hingewiesen wird. Sieht man nun die Stellen selbst an; so sollte man, hätte der Verfasser in der Vorrede seinen frommen Sinn nicht bekundet, versucht sein, zu glauben, er habe die römische Curie illudiren wollen. — Aber die frühern Anhänger des Hermessischen Lehrsystems werden von solchen bitteren Anfällen ihrer Gegner nicht verschont bleiben, so lange sie das Verlangen nicht erfüllt haben, welches gleich nach der Erscheinung des Breves die Aischaffenburger Kirchenzeitung ausgesprochen hat, mit den Worten: „Wir hatten erwartet, daß sie ihre Stellen niederlegen wür-

Um wieder auf das sich immer mißlicher gestaltende Verhältniß des Erzbischofs zur Staatsregierung zurückzukommen, muß bemerkt werden, daß ersterer, als ihm das Lectionen-Verzeichniß für das Sommersemester 1837 vorgelegt wurde, in Beziehung auf die, von mehreren der Professoren zu Bonn für dieses Semester angekündigten, Vorlesungen die Bemerkung machte, „er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden.“ Die Staatsregierung bot ihm für das Verlangte ein Aequivalent, und mehr als ein solches, in der Anordnung, daß die Professoren ihre Hefte dem Herrn Erzbischof zur Prüfung und Genehmigung vorlegen sollten; und man wird schwerlich der Weigerung des letztern, auf dieses Anerbieten einzugehen, einen sie rechtfertigenden Beweggrund unterlegen können. Auf der andern Seite ist die Anstandnahme von Seiten der Staatsregierung, auf das Verlangen des Erzbischofs einzugehen, schon allein durch den Umstand hinreichend motivirt und gerechtfertigt, daß der aufgenöthigte Gebrauch von Handbüchern auf der Universität dem Geiste der Universitätsbildung zuwider ist, das Fortschreiten der Wissenschaft hemmt, den Universitäts-Professor

---

den.“ Da sie sich aber hiezu schwerlich verstehen werden, so werden sie sich wohl gefallen lassen müssen, bis an ihr Lebensende eine „Secte“ gescholten zu werden, was sie denn auch allmählig mit kaltem Blute werden ertragen lernen, wenn sie sich nur vor ihrem Gott und ihrem Gewissen ausweisen können.

auf dem Standpuncte des Verfassers seines Handbuchs, der vielleicht schon der Geschichte angehört, erstarrten läßt. Daß aber der Staat das Recht habe, sich um Förderung der geistigen Entwicklung seiner Unterthanen zu interessiren, wird Niemand mit Gründen in Abrede stellen können.

Es war also wieder der Eigenwillen des Herrn Erzbischofs, der eine Einigung in der vorliegenden Sache nicht zu Stande kommen ließ, und da die Staatsregierung auf seine willkürlichen Prätexten nicht einging, so schrieb er an mehrere Studirende „daß er von allen Vorlesungen nur die der Professoren Klee und Walter approbirt habe, und nur diese gehört werden dürften.“ Es blieb demnach den Studirenden, wenn sie sich das Mißfallen ihres Erzbischofs nicht zuziehen wollten, nichts übrig, als die Vorlesungen der übrigen Dozenten zu meiden; so wie auch die Alumnus des Convictoriums, wenn sie jenem Mißfallen und dessen Folgen entgehen wollten, die Anstalt verlassen mußten, als ihnen gemäß einer Anordnung des Ministeriums von der Facultät unter dem Vorsitze des Curators die Vorlesungen bestimmt wurden, welche sie hören mußten \*).

Bis hieher rücken die Thatsachen die Verschuldung der Zwistigkeiten und Irrungen dem Herrn

\*) Man wolle hiernach das Lütticher Journal und die Zeitschrift „Sion“ berichtigen, welche behaupten, der Inspector des Convictoriums habe diese Bestimmung auf seine eigene Hand getroffen.

Erzbischof allein zu; und die Beschwerde der Bonner Professoren darüber, daß er sie unverhört durch sein Verfahren in den Augen des Publicums als Männer dargestellt, die in Opposition mit der Kirche ihren Posten zu behaupten suchen, ist wohl gerecht. Die Bertheidiger des Herrn Erzbischofs sollten doch so billig sein, den Grundsatz: „man verurtheile Niemanden unverhört,“ auf den sie bei der Beurtheilung des Cölnner Ereignisses einen so großen Nachdruck legen, bei ihrem Urtheile über das Verhalten des Prälaten zu jenen Professoren, nicht ganz zu ignoriren.

---

Behufs einer Beendigung der erwähnten traurigen Irrungen hatte der Curator der Universität persönlich dem Herrn Erzbischofe unter andern auch den Vorschlag gemacht, daß dieser die in den Hermessischen Schriften enthaltenen antikatholischen Lehrsätze mittheilen möge, damit den obgenannten Professoren eine ihm genügende Erklärung darüber möglich gemacht werde. Der Prälat war darauf eingegangen; allein als der Curator ihn bei dem Herannahen des Sommercursus 1837 an die gegebene Zusage mahnte, stellte er sie in Abrede. Bald hernach erschienen gedruckte Thesen, die der Ueberschrift zufolge die Bestimmung hatten, den Neoapprobanten und andern Priestern der Erzdiözese Cöln zur Unterschrift vorgelegt zu werden. Die Freunde des Erzbischofs haben auch diesen The-

sen den Character einer neuen Verordnung nicht zugestehen wollen; und dabei nicht bedacht, daß der Herr Erzbischof dieselben wirklich den Neoapprobanden vorgelegt hat, und die Ertheilung der Befugniß zur Ausübung seelsorglicher Amtspflichten durch die Unterschrift hat bedingt sein lassen. Berücksichtigt man überdies den Umstand, daß einzelne Thesen disciplinarische Bestimmungen enthielten; so ist es um so auffallender, daß sie sich dem Aufsichtsrechte des Staates nicht entziehen konnten. Was aber den dogmatischen Werth dieser Thesen anlangt, so verweisen wir auf die darüber ergangenen eben so gründlich, als ruhig gehaltenen Gutachten, verweisen auf die Thatsache, daß ältere Geistlichen, Würdner der katholischen Kirche, deren Gelehrsamkeit und treue Anhänglichkeit an der Kirche allgemein anerkannt ist, sich gedrungen fühlten, dem Prälaten über die Thesen ihre Bedenken zu äußern; und es ist bekannt, wie sie diesen Schritt mit dem Verluste seiner Gunst gebüßt, und einer derselben hätte sogar sein Amt dabei eingebüßt, wenn sich nicht äußere Verhältnisse den Wünschen des Prälaten entgegengeworfen hätten. Noch härter aber verfuhr er gegen den untern Clerus, der wegen der Unterschrift nur irgend Anstand nahm. Als ein Caplan aus Cöln auf eine Pfarrstelle aspirirte, ward von ihm die Unterschrift der Thesen verlangt, und von dieser die Erfüllung seiner Wünsche abhängig erklärt. Als derselbe aber erst persönlich dem Herrn Erzbischofe, dann auf dessen Aufforderung



schriftlich seine Bedenken gegen die Unterschrift entwickelte; erhielt er nicht nur die gewünschte Pfarrstelle nicht; sondern wurde, nachdem er durch eine sechsjährige segensreiche Wirksamkeit an der angesehensten Pfarrkirche von Cöln sich die ungetheilte Achtung und Liebe der Eingepfarrten erworben, auf eine der schlechtesten Vikariestellen in den Eisler Gebirgen verwiesen; und doch rügen die erwähnten Gutachten an den Thesen eine unbestimmte Fassung, willkürliche Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung, Vermengung von Schulmeinungen mit den Dogmen der Kirche, ein Ausstreifen an Heterodoxien, Verletzung der Kirchengesetze, Interpolation und Verstümmelung der kirchlichen Canones. — Die Zeit, wo sich die Hierarchie in einer solchen Schroftheit geltend machen dürfte, gehört der Geschichte an; unsere Zeit erträgt ein solches Regiment nicht mehr; und gottlob! zeigen die übrigen Inhaber der Kirchengewalt in Deutschland durch ihr weises und mildes Walten, daß sie die Interessen der Kirche, die sie zu fördern berufen sind, richtiger erkennen, als der Erzbischof von Cöln sie erkannt hat.

Im Clerical-Seminar zu Cöln versuhr der Herr Erzbischof nach demselben System, nach welchem er die Professoren der Bonner theologischen Facultät, bis auf Einen, außer Wirksamkeit gesetzt hatte. Anstatt auf die Gesuche, die der Vorstand der Anstalt zu wiederholten Malen an ihn richtete: er möge seine Wünsche in Beziehung auf die Leitung der Anstalt zu erkennen geben, er möge insbesondere

den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, deren Orthodorie er zu bezweifeln schiene, Mittel an die Hand geben, durch welche es ihnen möglich gemacht würde, ihm eine hinreichende Garantie für ihre Orthodorie zu geben, einzugehen, förderte er durch sein Verhalten unter den Seminaristen einen Denunciations- und Oppositions-Geist, der nur zur Auflösung aller Zucht und Ordnung in der Anstalt hinführen konnte. Es genüge, nur Eine Thatsache zum Belege dieser Behauptung anzuführen. Einer der Seminaristen hatte behauptet, der Repetent Dr. N. habe die calvinische Lehre von der Gnadenwahl vorgetragen, und er hatte dazu andere sollicitirt, diese Behauptung zu unterschreiben. Als der Repetent in der folgenden Repetition sich über diese Beschuldigung rügend äußerte, scheute der genannte junge Mann sich nicht, die falsche Beschuldigung vor der ganzen Versammlung auf eine höchst ungeziemende Weise zu wiederholen, während alle andern Seminaristen, aufgefordert, die Erklärung gaben, daß der Dr. N. die erwähnte Lehre nicht nur nicht vorgetragen, sondern sie ausdrücklich bestritten habe. Als aber der Vorstand bei dem Herrn Erzbischofe darauf antrug, daß das unziemliche Betragen des Beschuldigers gebührender Maßen geahndet, und daß dem erzbischöflichen Secretarius, den der Vorstand aus guten Gründen für die Triebfeder solchen höchst strafbaren Unterfanges von Seiten einzelner Seminaristen halten mußte, der Zutritt in's Seminar untersagt werde, ging der Prälat Anfangs auf

Keines von beiden ein; und als der Vorstand seinen Antrag dringender wiederholte, erschien der Prälat selbst, und zwar zum ersten Male, im Seminar, und that im Namen des zuchtlosen Jünglings bei dem Repetenten Abbitte. Freilich waren hiedurch die Klagen des Vorstandes beschwichtigt, aber der strafbare junge Mann offenbar geschont, und der Unfug, dem der Vorstand durch seine Maßregeln zu steuern suchte, nur gefördert. Die üble Einwirkung dieses Verhaltens auf den Geist der Anstalt, zeigte sich bald, indem einzelne Seminaristen heimlich den Versuch machten, ihre Contubernalen zur Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung zu vermögen, die dahin lautete, „daß sie den weiteren Besuch der Vorträge des Dr. R. mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten.“ Daß der Herr Erzbischof von jenen Versuchen gewußt, wollen wir nicht behaupten; das ist indeß gewiß, daß die Urheber dieser Umtriebe zu denjenigen gehörten, die sich seiner vorzüglichen Gunst erfreuten. Endlich untersagte er den beiden Repetenten, dem Dr. R. und L., ohne sie zur Rede gestellt, verhört oder belehrt zu haben, die Vorträge gänzlich, ging dann in der letzten Zeit noch einen Schritt weiter, indem er auch den Präses und den Subregens außer amtlicher Thätigkeit setzte, und die Anordnung traf, daß von zwei Kölner Geistlichen Vorträge für die Seminaristen in der erzbischöflichen Wohnung gehalten werden sollten; so daß nunmehr die theologische Bildung des zukünftigen Clerus in die Hände des Professors Alee

und eines Cölner Pastors und Caplans gelegt war. Die Rücksichtslosigkeit, womit er gegen die Bonner Professoren und den Vorstand des Seminars einschritt, läßt sich nur erklären, wenn man annimmt, er habe sich das nicht zu verrückende Ziel gesetzt, jene Männer von ihren Stellen wegzuschaffen, und diese sofort durch die Seinigen zu besetzen, und wenn man zugleich dabei den eigenthümlichen Zug seines Characters berücksichtigt, gemäß welchem er eine Idee, die er nun einmal für eine gute hielt, mit einem so unverwandten Interesse, einer so eigenwilligen Beharrlichkeit verfolgte, daß die Rücksicht auf Recht und Unrecht in Ansehung der Mittel dadurch beeinträchtigt wurde. Daher die Nichtbeachtung des Umstands von seiner Seite, daß er jene Männer vor dem großen Publicum auf die empfindlichste Weise — der Ausdruck ist nicht zu stark — verunglimpfte, daher das Mißtrauen gegen Jedermann, bei dem er Mißbilligung seines Verfahrens auch nur vermuthete, daher das Nichtgeneigtsein auf irgend einen der, ihm vielfach gebotenen Wege, die Irrungen zu beendigen, einzugehen, daher endlich selbst die Nichtbeachtung der Staatsgesetze, die seinen Bestrebungen hemmend entgegentraten. Was insbesondere diesen letzten Punct anlangt, so durfte dem Prälaten das Gesetz nicht unbekannt sein, daß neue Lehrinstitute nicht ohne Vorwissen der Regierung errichtet werden dürfen; und was war die Anordnung der Vorträge anders, die in seiner Wohnung gehalten werden sollten? Durch die Berufung neuer

Lehrer und durch die Bestimmung der dreien wöchentlichen Stunden, in welchen, und der theologischen Gegenstände, über welche dieselben regelmäßig vortragen sollten \*), erhielten die Zusammenkünfte die förmliche Einrichtung eines Lehrinstituts. Es konnte ihm ferner nicht unbekannt sein, daß er Lehrer, die mit Vorwissen des Ministeriums angestellt waren, nicht ohne dessen Vorwissen außer Thätigkeit setzen, daß er endlich die neue Anordnung nicht treffen durfte, wodurch der Aufenthalt im Seminar von Einem auf zwei Jahre ausgedehnt wurde, ohne der Staatsregierung davon Anzeige zu machen.

---

Der letzte Punct, auf den das ministerielle Publicandum eine Beschwerde gegen den Herrn Erzbischof gründet, ist sein Verhalten in Ansehung der gemischten Ehen. Das allgemeine Landrecht bestimmt, daß bis zum vierzehnten Jahre die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in dem Bekenntniß der Mutter erzogen werden sollen. Allein die Vollstreckung dieses Gesetzes hatte die Inconvenienz zur Folge, daß der, die Innigkeit der Familienbände beeinträchtigende Confessionsunterschied in den Familien verewigt würde. Daher ward durch eine Cabinetsorder vom 21. November 1803 dieses Gesetz aufgehoben, und für Schlessien und

---

\*) In einem Schreiben an den Präses des Seminars erklärte er sich über diese Anordnungen.

Preußens ältere westlichen Besitzungen festgesetzt: daß die religiöse Erziehung vom Willen des Hauptes der Familie, d. i. des Vaters, abhängig sein solle, und später dieses Gesetz durch eine Cabinetsorder vom 17. August 1825 auch für die westlichen Provinzen der Monarchie geltend erklärt. Die Bischöfe der Provinz Niederrhein und Westphalen glaubten aber, eine, diesem Gesetz gemäße, Praxis in ihren Sprengeln nicht einführen zu dürfen, ohne vom Oberhaupte der Kirche dazu auctorisirt zu sein. Sie wendeten sich daher an Leo XII.; und da der bald hierauf erfolgte Tod dieses Papstes eine Antwort verhinderte, devolvirte die Angelegenheit auf dessen Nachfolger, Pius VIII., der dieselbe durch den Erlaß eines Breve vom 25. März 1830 erledigte. Allein dieses Breve war zu allgemein und unbestimmt gehalten, als daß es geeignet gewesen wäre, den Pfarrern für einzelne Fälle eine bestimmte Norm ihres Verhaltens zu gewähren. Daher ward zwischen dem verstorbenen Erzbischof von Cöln und dem Gouvenement eine, auf dem erwähnten Breve basirende Uebereinkunft getroffen, welcher die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier später beigetreten sind \*), und nach welcher

\*) Die Bischöfe von Paderborn und Münster haben in ihren Wohnsitzen die Convention unterschrieben. Da der Bischof von Trier, welcher zuletzt unterzeichnete, zufällig in Coblenz war, als er unterschrieb, so nennt man die Convention sehr unpassend: „die Coblenzer Artikel.“

die Praxis in diesem Puncte in den vier Sprengeln jener Bischöfe regulirt worden. Ob diese Ueber-  
einkunft sich in allen Puncten innerhalb der Schran-  
ken gehalten hat, welche das Breve der milderbenden  
Deutung der, über diesen Punct bestehenden Cano-  
nes, gesetzt, dies zu entscheiden, ist hier der Ort  
nicht; genug, der Herr Erzbischof war nicht gehal-  
ten, derselben beizutreten, falls er ihre Vollziehung  
mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können  
glaubte. Allein das Gouvernement hatte die Vor-  
sicht, ihm vor seiner Wahl zu einer Aeußerung über  
diesen Punct Gelegenheit zu bieten, und der Prälat  
versprach den Beitritt zu der erwähnten Convention  
aufs bestimmteste. Der Minister von Altenstein  
schrieb unter dem 28. August 1835 an den Dom-  
herrn Schmülling in Münster \*): „Daher hege ich  
auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf  
den schwierigen Punct wegen der gemischten Ehe,  
nachdem derselbige in Gemäßheit eines an den Erz-  
bischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Pader-  
born und Münster gerichteten Breve des Papstes  
Pius VIII. vom 25. März 1830 durch eine zwischen  
dem königlichen geheimen Legationsrath und Gesand-  
ten am römischen Hofe Herrn Bunsen, als dazu  
von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, einer,  
und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe Grafen  
Spiegel anderer Seits, hier zu Berlin den 19. Juni

---

\*) Wir geben hier bloß einen Auszug aus dem Schreiben  
des Ministers.

vorigen Jahres getroffene Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königliche allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als erledigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesezt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen sein werde.“

„Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den jetzt erwähnten, die gemischten Ehen betreffenden, Punct, ehe ich einen weitem Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Eure Hochwürden hierdurch ergebens, mit dem Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit geboten werde, sich über die, von mir in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussezung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Eure Hochwürden auszusprechen. Eure Hochwürden werden alsbald mir solche seine Rückäußerung mit den eignen Worten mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.“



An demselbigen Tage, an welchem die Unterredung Statt gehabt, den 5. September 1835, schrieb der Herr Erzbischof an den Domherrn Schmüling: „Euer Hochwürden werde es, glaube ich, angenehm sein, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.“

„Was zuerst das gute Vernehmen mit den bei den frühern Irrungen betheiligten gewesenen Behörden betrifft; so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich sein, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jedermann, mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können.“

„Was die Versuchung der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im gradesten Widerspruch mit den Lehren und dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden und Ruhe zu leben, liebe Frieden und Ruhe so, daß die Furcht, ich mögte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte; da ich in dieser, so wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht

zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses feste Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß harmonisch handeln.“

„Was die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde.“

„Zuletzt wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz gehorsamst zu empfehlen, und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gestinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger mir so angenehmen Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung u. s. w.“

Der Herr Erzbischof hatte also die Anerkennung und Aufrechthaltung der Convention gelobt, und hierdurch das placitum regium erlangt, welches an je-

nes Gelöbniß, als an eine Bedingung sine qua non, geknüpft war. Später glaubte er die Aufrechthaltung der Convention mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können; er beobachtete sie nicht; er cessirte also auch das placitum, und er mußte auf das Object des Vertrags verzichten, d. h. er mußte seine Würde niederlegen. Dieser Gesichtspunct, von welchem er die Sache hätte betrachten sollen, war ihm aber so fremd, daß er der Staatsbehörde von der Aenderung seiner Gesinnung nicht einmal Bericht erstattete, sondern durch factische Verletzungen der Convention dieselbe erst zu erkennen gab.

Dies ist der Punct, worauf es bei der Frage, wer Recht habe, der Erzbischof oder die Staatsregierung, einzig ankommt, und die Vertheidiger des erstern mögen zusehen, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten können, daß sie durch ihr Geschrei über die Verwerflichkeit der Convention, durch ihre Hinweisungen auf die Thatsache, daß der Bischof von Trier auf seinem Todesbette derselben abgeschworen, dem Publicum die Sache aus dem rechten Gesichtspunct zu rücken, und dasselbe gegen die Staatsregierung aufzuregen suchen. Der König mußte von seinem Standpuncte aus von der Uebereinstimmung der Convention mit dem päpstlichen Breve überzeugt sein, nachdem vier katholische Bischöfe sie anerkannt hatten; und wer mögte es ihm verargen, daß er es dem individuellen Urtheile eines einzelnen neu zu wählenden Bischofs nicht ohne Weiteres

überließ, dieses Werk, wodurch ein so wichtiger und schwieriger Gegenstand erlebigt war, wieder zu vernichten! Wenn mehrere Bertheidiger des Erzbischofs sich in die Lage Anderer zu versetzen, wenn sie sich die Frage mit Ruhe und Aufrichtigkeit zu beantworten wüßten, ob sie, wenn sie Protestanten wären, nicht eine mildere Praxis in dem in Rede stehenden Puncte wünschen, und Alles zur Herbeiführung einer solchen aufbieten würden, bei deren Ausübung nach den strengen katholischen Grundsätzen die Protestanten offenbar so sehr im Nachtheile sind; sie würden zwar darum die Convention nicht zu billigen brauchen, aber die Bitterkeit, mit der sie gegen ihre protestantischen Mitbürger eifern, würde einer christlicher Gesinnung Platz machen. Die Gerechtigkeit unseres Monarchen, die väterliche Milde, mit welcher er über alle seine Unterthanen waltet und regiert, gibt uns die Bürgschaft, daß die Grundsätze unserer Kirche auch in diesem Puncte werden geachtet werden, und daß wir, wenn die Convention mit dem Breve wirklich in wesentlichen Puncten nicht übereinstimmt, einer neuen Regulirung der Sache mit Zuversicht entgegensehen dürfen.

Freilich haben die Bertheidiger des Erzbischofs behauptet, die Stelle im Briefe des letztern, worauf es eigentlich ankommt, sei verfälscht; sie laute im Original also: „daß ich mich wohl hüten werde, jede gemäß dem Breve, vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur

Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen.“ Allein was wäre das für ein Satz: „ich werde mich wohl hüten, jede gemäß dem Breve getroffene Uebereinkunft anzugreifen oder umzustossen?“ — Als ob es doch noch wohl welche geben könne, die er umzustossen sich getraue. — Ueberdies hat man nicht bedacht, in welchem ungünstigen Lichte man durch diese Angabe den Character des Herrn Erzbischofs erscheinen läßt. Man legt ihm eine Antwort in die Feder, die auf eine sophistische Weise die bestimmteste Frage umgeht, und doch die Absicht nicht verkennen läßt, den Minister glauben zu machen, es sei eine bestimmte, die fragliche Convention anerkennende, Antwort! — Wie paste eine solche Unredlichkeit zu der Offenheit, von welcher der Herr Erzbischof selber erklärt, daß sie ihm so lieb sei, und die der Minister selbst ihm, und alle, die ihn näher kennen, zurühen? Nein, wir wollen zur Ehre des Prälaten glauben, die im ministeriellen Rescript ausgehobene Stelle sei authentisch, und dadurch wenigstens der Annahme noch Raum lassen, er habe, als er später selbst behauptete, er habe bloß versprochen, die Convention so weit aufrecht zu erhalten, als sie mit dem Breve übereinstimme, sich des Gehalts seines Schreibens an den Domherrn Schmülling nicht genau mehr erinnert.

Uebrigens sind wir der Meinung, daß der Herr Erzbischof nie des ernstern Willens gewesen ist, die

Convention aufrecht zu halten, daß er vielmehr in den Ausdrücken: „gemäß dem Breve,“ „in Gemäßheit des Breve,“ sich immer in seinen Gedanken eine Auskunft offen gehalten hat, die freilich in seinen Neußerungen gar nicht vorbehalten war. Denn wie sollte man sich ohne diese Annahme folgende Thatsachen erklären? Am 25. December 1836 schrieb er an den Propst Kläfer in Aachen, daß die Uebereinkunft in Gemäßheit des Breve geschlossen sei; am 1. März 1837 erklärte er dem Ministerium, daß er daran festhalten wolle; am 17. September desselben Jahres kam er in einer persönlichen Conferenz mit den beiden königlichen Bevollmächtigten, dem Grafen zu Stolberg aus Düsseldorf und dem Legationsrath Bunsen aus Berlin über die Abgabe folgender Erklärung von seiner Seite überein: „daß er fest entschlossen sei, die, hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. vom J. 1834 an das General-Vikariat von Cöln erlassene Instruction unverbrüchlich auszuführen und in dem dadurch festgestellten Gange nichts zu ändern.“ Allein als es darauf ankam, diese Erklärung zu unterschreiben, verlangte er die Einschaltung der Worte: „gemäß dem Breve.“ Und in der folgenden Conferenz den 18., als er einer bestimmten Erklärung nicht mehr ausweichen konnte, sprach er sich frei dahin aus, daß er die Uebereinkunft allerdings dem Breve nicht gemäß finde, und die Pfarrer immer instruiert habe, gegen dieselbe zu handeln; und als man ihm darauf

erklärte, daß, falls er bei diesem Verfahren zu beharren entschlossen sei, der König darauf bestehen müsse, daß er seine Würde niederlege; trug er darauf an, daß man ihm eine, mit seinen Bedenken weniger unvereinbarliche, Erklärungsformel vorlegen möge. Es war nun die Erklärung in Vorschlag gebracht, „die gemäß dem Breve und der Instruction festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.“ Mit dieser erklärte sich der Herr Erzbischof einverstanden; ein nach dieser Verabredung abgefaßtes Schreiben ward ihm nebst dem Protocoll der Conferenz zugestellt; aber auch diesmal änderte er seinen Sinn, indem er erklärte, daß er sich insoweit an die Convention halten werde, als sie mit dem Breve übereinstimme; und daß er sich, falls diese Erklärung nicht genüge, alle weitem schriftlichen und mündlichen Besprechungen über diesen Punct verbitte.

Der ministerielle Erlaß an das Domcapitel führt ferner insbesondere Beschwerde darüber, daß der Herr Erzbischof in der Aufstellung der Bedingungen, von welchen die Einsegnung gemischter Ehen abhängig sein sollte, weiter gegangen sei, als das Breve, daß er namentlich das ausdrückliche Versprechen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion von den Verlobten verlangt habe, welches doch durch das Breve erlassen werde. Das Breve thut gleich Eingangs der Thatsache Erwähnung, daß das preussische Gesetz die Abnahme des ausdrücklichen Ver-

sprechens („sponsio“) untersäge, und weiter unten, wo der Bedingungen Erwähnung geschieht, deren Erfüllung der Einsegnung vorhergehen soll, wird das Versprechen die „sponsio“ durch moralische Garantien, durch die „cautio“, welche Belehrungen und Ermahnungen in sich begreifen soll, ersetzt. Dies spricht durchaus dafür, daß das Breve zwischen sponsio und cautio unterscheidet, und jene erläßt; überdies kam es ja auch auf diesen Punct bei den Verhandlungen, die deßfalls zwischen dem römischen Stuhle und dem preussischen Gesandten gepflogen, und deren Resultat das Breve war, hauptsächlich an; und dieselben müßten nothwendig gescheitert sein, wenn der römische Stuhl auf jenen Punct nicht eingegangen \*). Freilich gibt das Breve auch zu erkennen, daß es in jeder Hinsicht den Wünschen der preussischen Regierung nicht entsprechen könne; allein dies war auch schon dadurch nicht geschehen, daß es die feierliche Einsegnung nicht in allen Fällen

---

\*) Daraus, daß das Breve erst vier Jahre nach seiner Ausfertigung von der preussischen Regierung publicirt wurde, darf man nicht schließen wollen, daß letztere mit demselben in wesentlichen Puncten unzufrieden gewesen. Es wurden in dieser Zwischenzeit über die Modification einzelner Aeußerungen des Breve, die der Regierung härter zu sein schienen, z. B. „daß die gemischten Ehen etwas höchst Verwerfliches seien, daß außer der katholischen Kirche kein Heil sei,“ Verhandlungen mit dem römischen Stuhle gepflogen, die jedoch zu keinem Resultate führten.



gestattete; sondern für den Fall der Wirkungslosigkeit der vorgeschriebenen Belehrungen und Ermahnungen nur die passive Assistenz des Geistlichen verstattete. Hiernach möge man beurtheilen, ob der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel sich mit Unrecht folgender Maßen an die Staatsregierung geäußert: „Seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punct allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit den Landesgesetzen verursache.“

Sieht man nun auf die bisher vorgelegten Thatfachen zurück, so kann man, auch bei der mildesten Deutung derselben, nicht läugnen, daß der Herr Erzbischof sich in manchen Puncten über die Staatsgesetze hinweggesetzt habe. Ob aber diese Verstöße die Staatsregierung zu den gegen ihn getroffenen Maßnahmen berechtigten, das ist freilich eine andere Frage. Wo gäbe es einen Beamten, der sich nicht irgend eines Dienstvergehens, oder doch Dienstversehens, schuldig gemacht habe; und die Langmuth der preussischen Regierung ist anerkannt, mit welcher sie solche Verstöße erträgt, so lang ihre Warnungen und Verweise nicht ganz unwirksam sind, so lange sich von Seiten des Beamten nur noch der geringste gute Wille kund gibt, eine Wie-

Verholung der Versehen zu verhindern. Aber eine größere Bedeutung erhalten solche widergesetzlichen Handlungen, wenn sie aus widergesetzlichen Grundsätzen hervorgehen, und darauf gegründete Verfahrenswesen als gesetzliche geltend machen wollen. In diesem Falle kommt die Qualität der einzelnen Vergehen nicht weiter in Anschlag, sondern es handelt sich um Principien; und wenn sich solche auch durch das geringste Vergehen kund geben, der Staat kann sie, sofern sie seinen Gesetzen zuwiderlaufen, nicht dulden. Er ist zur Anwendung eines jeden Mittels berechtigt, welches dazu erforderlich ist, denselben Individuen, welche solche Principien verfolgen, die Geltendmachung derselben unmöglich zu machen.

Daß aber der Hr. Erzbischof sein Vergehen gegen die Staatsgesetze aus einem Princip herleitete, welches er unwandelbar fest zu halten gedachte, das würde allein der Umstand beweisen, daß alle Befehle, Warnungen und Drohungen von Seiten der Staatsregierung fruchtlos geblieben sind, daß er auch nicht den geringsten guten Willen geäußert hat, zur Beendigung der, durch sein Verfahren entstandenen, traurigen Wirren in Etwas mitzuwirken, hätte er auch nicht ausdrücklich erklärt, daß er von seinem Verfahren in Nichts abgehen werde. Der Staat konnte also nicht umhin, der Ausübung seiner Amtswirksamkeit ein Ziel zu setzen, und zur Anwendung gewaltsamer Maßregeln nöthigte ihn der Herr Erzbischof selbst, indem

er auf die wiederholten Aufforderungen, seine Würde niederzulegen, nicht einging, daß man aber nicht im strengen Wege Rechtens gegen ihn verfahren, d. h. daß man ihm nicht einen gerichtlichen Proceß gemacht hat, geschah gewiß nur aus Rücksicht gegen ihn selbst und gegen den römischen Stuhl. Vor diesem aber sich zu verantworten und zu rechtfertigen, dazu steht ihm der Weg fortwährend offen.

Aber mußte nicht der Staat den Weg nach Rom einschlagen, und da seine Absetzung oder Versetzung zu erwirken suchen, von wo sie rechtlicher Weise nur allein ausgehen kann? Er mußte dieß allerdings; aber daraus folgt noch nicht, daß, wenn Rom auf die Forderungen des Staates nicht einging, letzterer von seinen Maßregeln ablassen mußte; und es folgt ebenfalls nicht daraus, daß, wenn Umstände eintraten, welche eine Beschleunigung der Staats-Maßnahme forderten, die Regierung nicht provisorisch der amtlichen Thätigkeit des Erzbischofs ein Ziel setzen dürfte. Was den ersten Punct anlangt, so sind uns die Schritte nicht genau bekannt, welche die Regierung beim römischen Stuhle deßfalls gethan hat; was aber den zweiten betrifft, so that der Herr Erzbischof Schritte, in welchen die Regierung Versuche zur Aufregung der Gemüther glaubte ersehen zu müssen. Ob mit Recht, mag nach folgenden Thatsachen beurtheilt werden. Als der Minister von Altenstein in der ersten Hälfte des Novembers v. J. dem Herrn Erzbischof die Mitthei-

lung machte, daß Seine Majestät der König ihm nur noch gestatte, seine Würde niederzulegen, daß aber, falls er hiezu sich nicht verstehen sollte, Maßregeln würden getroffen werden, die das Aufhören seiner Amtswirksamkeit zur Folge haben würden, versammelte der Herr Erzbischof das Domcapitel, nicht um mit demselben über das, was zu thun sei, zu berathen, (denn seine Antwort auf das ministerielle Rescript war schon nach Berlin abgegangen), sondern um demselben eine von ihm selbst schriftlich entworfene, übersichtliche Darstellung der zwischen ihm und der Regierung über die fraglichen Gegenstände gepflogenen, Verhandlungen, so wie den Inhalt seines letzten Antwortschreibens an den Minister vorzulesen. Es war in dieser Darstellung der Punct wegen der gemischten Ehen, als der einzige angegeben, von welchem die, ihm von der Staatsregierung angedrohten, Maßnahmen motivirt seien, indem letztere erklärt habe, die Hermessische Angelegenheit fallen lassen zu wollen, falls von Seiten des Erzbischofs in Ansehung der gemischten Ehen gemäßigtere Grundsätze angenommen werden sollten. Das ministerielle Rescript bezüchtigt diese Darstellung einer Wahrheitsentstellung. Wir stehen hier zwischen zwei Auctoritäten; und entscheiden uns für keine. Zur rechtlichen Beurtheilung der Sache trägt auch der fragliche Punct nichts bei, indem durch eine bedingte Verzichtleistung von der einen Seite auf ihr Recht, dieses Recht noch nicht cessirt, wenn die Bedingung von der andern nicht

erfüllt wird. Ebenfalls den versammelten Pfarrern der Stadt Cöln ward die Darstellung vom Herrn Erzbischofe selbst vorgelesen und einzelnen Landdechanten und Pfarrern in brieflichem Wege mit getheilt; im Priesterseminar ward sie von einzelnen Seminaristen ohne Beisein des Vorstandes vorgelesen und jedem, der es verlangte, zur Abschrift zugestellt; den Examinanden pro cura ward sie vom Examinator vorgelesen. Dies sind Facta; allein daß der Herr Erzbischof um dieselben, nämlich um die beiden letztern, gewußt oder sie gar direct veranlaßt habe, läßt sich nicht beweisen. Auch würde man irren, wenn man behaupten wollte, bei der Verbreitung könne nichts anders, als Aufreizung der Gemüther beabsichtigt worden sein; denn es wäre jedoch immer möglich, daß der Herr Erzbischof in der Ahnung der bevorstehenden Ereignisse eine vorläufige Rechtfertigung seines Verfahrens vor dem Publicum habe einleiten wollen, wozu ihm vielleicht später der Weg versperrt sein könnte. Allein ein Umstand ereignete sich, welcher die Besorgnisse der Regierung rechtfertigte. In der Versammlung der Cölnner Pfarrer, wurden einzelne Stimmen der Sympathie laut, und als Einer derselben die Frage aufwarf: „Fürchtet man denn keine Revolution?“ mußte der Herr Erzbischof hiedurch auf die unberechenbaren Folgen aufmerksam werden, die seine Mittheilungen in der, in der Frage erwähnten, Beziehung haben könnten; und als sofort ein anderer Pfarrer fragte, ob es auch erlaubt sei, Gebrauch von dem Mitgetheilten

zu machen, antwortete der Herr Erzbischof „darum habe ich es Ihnen mitgetheilt.“ —

Das Cölner Ereigniß, obgleich es unausbleiblich war, ist dennoch für jeden Wohlgesinnten ein höchst schmerzliches. Es wäre ein Glück für den Herrn Erzbischof selbst, für die katholische Kirche und für den Staat gewesen, wenn er Weihbischof in Münster geblieben wäre, auch abgesehen von den betrübenden Maßregeln, die er nothwendig gemacht hat. Seine Wirkungsweise war nicht geeignet, das Beste der Kirche zu fördern; er verstand das nicht, was ihr Noth thut. Dadurch, daß er nachgerade Alles zerstörte, was sein Amtsvorgänger, in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit in einer zehnjährigen thatenreichen Wirksamkeit aufgebaut hatte, daß er dabei seine Anstrengungen darauf gerichtet sein ließ, dem Catholicismus durch die Begünstigung unwesentlicher, nicht mehr zeitgemäßer Formen, wieder aufzuhelfen, hätte er ihm auf die Dauer großen Schaden zugefügt. Bei der vorzugsweisen Begünstigung der Außenseite der Religion, der Wallfahrten u. s. w. hatte er allerdings die ungebildete Menge auf seiner Seite; und durch die einseitige und beschränkte Bildung, die der neue Clerus unter seiner Verwaltung zu genießen anfing, wäre jener äußerliche Catholicismus erhalten und gefördert worden; allein die unausbleibliche Folge wäre gewesen, daß bei den gebildeten Ständen der Gesellschaft die Religion und mit ihr die Geistlichkeit ein Gegenstand der gering-

schätzung geworden wäre \*). Was aber den Staat anlangt, so sind allerdings die gegen den Erzbischof vollzogenen Maßregeln der guten Stimmung der katholischen Bevölkerung in Rheinpreußen gegen die Regierung nicht günstig gewesen; und was die Sache selbst nicht vermocht hat, das wissen theils einzelne blinde Eiferer zu bewirken, indem sie eine Stelle mißbrauchen, auf welcher der Eindruck ihres aufreizenden Wortes durch die Würde ihres Standes und Amtes unterstützt wird, und auf welcher sie um so sicherer Recht behalten, als sich Gegenstimmen daselbst nicht erheben dürfen, theils aber öffentliche Blätter, Organe fanatischer Parteien, zu welchen vor allen das Pütticher Journal, dessen Geist man in diesen Blättern schon kennen gelernt hat, gehört, welches, auf eine schamlose Weise durch die abscheulichsten Unwahrheiten, nicht nur die Staatsregierung,

---

\*) Die Idee, die ein reicher Geist und ein frommes Gemüth, die ein Mann, wie Sailer, solchen äußern unwesentlichen Religionsübungen zu unterlegen versteht, ist allerdings schön; allein wie weit bleibt die Wirklichkeit hinter derselben zurück, ja in welchen Gesangsaß tritt sie nicht selten mit derselben? Freilich soll man das Gute um der Nebelstände willen, die mit dessen Ausführung verbunden sind, nicht aufheben; aber man soll doch immer darauf bedacht sein, es durch Besseres, Zeitgemäheres zu ersetzen; man soll namentlich durch die Bestimmung heilsamer Schranken für solche Formen der äußern Gottesverehrung sie vor der Ausartung zu schützen suchen.

sondern auch hochgestellte kirchliche Beamte, deren Würdigkeit allgemein anerkannt ist, zu schmähen sucht und verläumdet.

Bevor wir diese Blätter beschließen, können wir nicht umhin, für die Person des Herrn Erzbischofs noch ein entschuldigendes Wort zu sprechen. Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, der Prälat habe durch sein Verfahren für seine Person etwas zu gewinnen gesucht; nein, er diene dabei einer Idee, die er sich von dem, was der Kirche Noth thue, gebildet hatte. Er hielt sich für berufen, diese Idee zu realisiren, und deshalb suchte \*) er ein Bisthum, dabei jedoch von Selbstsucht so weit entfernt, daß er vielmehr jener Idee alle irdischen Interessen aufgeopfert hätte. Diese Idee unwandelbar im Sinn und im Herzen, trat er die Verwaltung in Cöln an, von vornherein mißtrauisch gegen alle, bei denen er abweichende Ansichten vermuthete; um desto zugänglicher aber für diejenigen, die mit ihm sympathisirten. Und während er im Amte ergraute Männer, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Diözese bekannt waren, von sich fern hielt, sammelte er ein Häuflein zum Theil junger und unerfahrener, zum Theil älterer, aber beschränkter, einflußsüchtiger Männer um sich her, die jenes Mißtrauen vermehrten, ihm mit unwahren Tagsgerüchten unaufhörlich in den Ohren la-

---

\*) Daß er das Bisthum Breslau gesucht hat, ließe sich nöthigenfalls beweisen.



gen, die ihm Alles, was von denen, die sie für ihre Gegner hielten, geschah, hinsichtlich der Beweggründe, aus denen es hervorgegangen, verdächtigten, die ihn von allen Seiten Gefahren für das Wohl und die Unabhängigkeit der Kirche sehen ließen, wo keine waren; und war der Greis auch noch so selbstständig, er konnte auf die Dauer über eine solche Umgebung nicht völlig Herr bleiben.

---



